



Gemeinschaftstarif

Tarifbestimmungen
und
Gemeinsame Beförderungsbedingungen

gültig ab 01.08.2024



Tarifbestimmungen

TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH

gültig ab 01.08.2024

Tarifbestimmungen

TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH

1	Geltungsbereich.....	1
2	Tarifsystem	1
3	Fahrpreistafel.....	1
4	Kinder.....	1
5	Begrenzung des TGO-Verbundtarifs.....	2
6	Fahrausweise	2
7	Verlust oder Zerstörung	16
8	Beförderung von Schwerbehinderten.....	16
9	Benutzung der 1. Klasse der DB.....	17
10	Beförderung von Gruppen	18
11	Beförderung von Polizeibeamten, Sicherheits- und Hilfskräften	18
12	Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen	18
13	Genehmigung und Inkrafttreten.....	20
	Anlage 1 Verzeichnis der Strecken und Linien.....	21
	Anlage 2 Tarifzonenplan	22
	Anlage 3 Ortsverzeichnis - (Tarifzonen der TGO).....	23
	Anlage 4 Tarifmatrix (Preisstufen).....	24
	Anlage 5 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG und von verbundübergreifenden Aktionsangeboten	25
	Anlage 5a Fahrten im Nationalpark Schwarzwald	27
	Anlage 6 Entgelttabelle.....	29
	Anlage 7 Fahrpreistafel.....	30
	Anlage 8 Datenschutzhinweise Fahrkarten-Abonnements.....	31
	Anlage 9 Definition Nahbereiche „Einer“	33
	Anlage 10 Zusatzbestimmungen Deutschland-Ticket / Deutschland-Ticket Job.....	34
	Anlage 11 Zusatzbestimmungen Deutschland-Ticket JugendBW	35

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in die TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH einbezogenen Verkehrsunternehmen. Der Verbundraum entspricht den politischen Grenzen des Ortenaukreises.

Im Schienenverkehr gelten die Tarifbestimmungen grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs, das sind Regionalbahn (RB), RegionalExpress (RE), InterRegio-Express (IRE) und SWEG-Triebwagenzüge (Ortenau-S-Bahn). Abweichungen und Ausschlüsse hiervon können per Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- Züge des Fernverkehrs der DB (D, IR, IC, EC, ICE, EN, ICN). Diese Züge können nur mit Fahrausweisen der DB AG benutzt werden. Fahrausweise des Verbundtarifs werden dort – auch gegen Zahlung eines Zuschlages – nicht anerkannt.
- Sonderverkehre nach örtlicher Bekanntmachung.

2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifaufbau in Tarifzonen (Flächenzonen) und drei Preisstufen eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tarifzonennummern.

Alle Fahrausweise, die für 3 Preisstufen gelöst werden, gelten im gesamten TGO-Verbundgebiet als Netzkarte.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der bei der Fahrt berührten Tarifzonen. Gibt es mehrere Fahrtrichtungen in Richtung des Fahrziels, wird der kürzeste Weg zur Fahrpreisberechnung herangezogen. Der Geltungsbereich einer Fahrkarte umfasst dann die aufgedruckte Start- und Zielzone sowie die für die Fahrten in jeweils direkter Fahrtrichtung erforderlichen Zwischentarifzonen. Sind zwischen Start- und Zielzone zur direkten Zielerreichung in Fahrtrichtung mehrere Fahrtalternativen verfügbar, so sind diese abgedeckt, – solange zur Zielerreichung zwischen Start- und Zielzone keine zonale Rückwärtsfahrt oder weiträumige Umwegfahrt durchgeführt wird.

Im Übrigen richtet sich die Preisbildung nach der in Anlage 2 dargestellten Systematik.

3 Fahrpreistafel

Die jeweils genehmigten Fahrpreise sind verbindliche Grundlage der Fahrpreismittlung, sie sind in der jeweils gültigen Fahrpreistafel (Anlage 7) enthalten.

4 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten von 6 bis 14 Jahren. Ab dem Tag, an dem das Kind 15 Jahre alt wird, gilt der Erwachsenentarif.

Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren bzw. alle Kinder einer Familie unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Abweichungen hiervon sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

5 Begrenzung des TGO-Verbundtarifs

Der Verbundraum entspricht den politischen Grenzen des Ortenaukreises. Bei kreisüberschreitenden Linien wird der Verbundraum begrenzt durch die erste bzw. letzte Haltestelle im Ortenaukreis. Die Tarifgrenze zwischen dem Geltungsbereich TGO-Tarif und französischen Tarifen (mit Ausnahme der unter 6.3.1 aufgeführten gemeinsamen Kooperationstarife) liegt immer auf der deutsch-französischen Landesgrenze.

Für Fahrten von außerhalb in die TGO hinein oder umgekehrt aus der TGO in ein anderes Verbundgebiet heraus gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr existieren.

6 Fahrausweise

Folgende Fahrausweise werden - neben den in Anlage 5 genannten Schienenfahrausweisen der DB AG und verbundübergreifenden Aktionsangeboten - für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Verbundtarifes ausgegeben und anerkannt:

6.1 Karten für einzelne Fahrten, Tageskarten, 24-Stunden-Karten und Kombikarten

- Einzelfahrkarte
- Nahbereichsfahrkarte „Einer“
- Punktekarte
- Ortenaukarte
- EUROPASS 24h und EUROPASS-Family 24h
- EUROPASS 24h Mini und EUROPASS-Family 24h Mini
- Kombikarte Europa-Park (saisonales Angebot)
- Kombi-Ticket (Veranstaltungen)

6.1.1 Einzelfahrkarte

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt in Richtung Fahrtziel. Sie sind unverzüglich bei Fahrtantritt zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Entwertete Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind gestattet. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Einzelfahrausweise der Preisstufe 1 haben ab Entwertung eine Gültigkeit von 60 Minuten, in Preisstufe 2 von 120 Minuten und in Preisstufe 3 von 180 Minuten. Die Fahrt ist innerhalb dieser Gültigkeitsdauer abzuschließen.

6.1.2 Nahbereichsfahrkarte „Einer“

Nahbereichsfahrkarten sind als Einzelfahrkarte und Mehrfahrtenkarte erhältlich. Sie gelten jeweils für eine Fahrt ab 9:00 Uhr (Samstags, Sonn- und Feiertags ganztägig) in Richtung Fahrtziel innerhalb eines gemäß Anlage 9 definierten Nahbereichs, in dem die Nahbereichsfahrkarte gelöst wurde jedoch nicht in Bedarfs- oder sogenannten On-Demand-Verkehren (ALT, AST, Rufbus o.Ä.). Sie sind unverzüglich bei Fahrtantritt zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Entwertete Nahbereichsfahrkarten sind nicht übertragbar. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind gestattet. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Nahbereichsfahrkarten haben ab Entwertung eine Gültigkeit von 45 Minuten. Die Fahrt ist innerhalb dieser Gültigkeitsdauer abzuschließen. Nahbereichsfahrkarten, die als Einzelfahrkarte außerhalb des definierten Nahbereichs gemäß Anlage 9 gelöst werden sind ungültig. Nahbereichs-Mehrfahrtenkarten sind ab Ausgabe ein Jahr lang gültig.

6.1.3 Punktekarte

Punktekarten sind rabattierte Einzelfahrausweise. Sie können an Verkaufsstellen und Fahrkartenautomaten gekauft werden. Die Karte ist nur mit einem Preisaufdruck oder einer aufgedruckten Nummer mit Datumstempel oder einer fest verbundenen Fahrscheinquittung gültig.

Für 1 oder 2 durchfahrene Tarifzonen sind zwei, für 3 und mehr durchfahrene Tarifzonen (Netz) sind drei Punkte je Fahrt zu entwerthen. Zur Berechnung wird, wie in der Tarifmatrix in Anlage 4 und im Tarifzonenplan in Anlage 2 dargestellt, die jeweils kürzeste Fahrmöglichkeit angenommen. Die notwendigen Punkte werden entweder im Bus durch das Fahrpersonal oder vor Fahrtantritt durch einen Fahrausweisentwerter entwertet.

Im Schienenverkehr muss die Punktekarte vor Fahrtantritt im Fahrausweisentwerter durch den Fahrgast entwertet werden. Die notwendige Punktezahl ist den dort ausgehängten Entwertungstafeln zu entnehmen. Eine Entwertung der Punktekarten in den Zügen der Deutschen Bahn AG und der SWEAG ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Entwertung durch das Personal im Zug erfolgt nur, wenn eine Entwertung vor Antritt der Fahrt nachgewiesenermaßen wegen Fehlen oder Funktionsunfähigkeit des Fahrausweisentwerthers nicht möglich war. Ein defekter Entwerter ist unverzüglich mit Fahrtantritt dem Zugpersonal oder dem Fahrer zu melden.

Zur Entwertung durch einen Fahrausweisentwerter ist die Punktekarte entsprechend der benötigten Anzahl von Punkten umzuklicken und in Pfeilrichtung in den Entwerter einzustecken. Durch den Entwertungsaufdruck gelten die abgestempelten Punkte und die leeren Punkte davor mit niedrigerer Nummer als entwertet. Die entwerteten Punkte in der Preisstufe 1 (2 Punkte) haben eine Gültigkeitsdauer von 60 Minuten, ab Preisstufe 2 (2 Punkte) von 120 Minuten und ab Preisstufe 3 (3 Punkte) von 180 Minuten. Die Fahrt ist innerhalb dieser Gültigkeitsdauer abzuschließen.

Restpunkte können mit einer neuen Punktekarte weiterverwendet werden. In diesem Falle sind der letzte Punkt der alten Punktekarte und die noch erforderlichen Punkte der neuen Karte zu entwerthen. Abgetrennte Einzelpunkte sind ungültig, d.h. es werden nur vollständige Punktekartestreifen anerkannt. Die Rückfahrt auf bereits für die Hinfahrt entwertete Punkte ist nicht gestattet. Für eine Fahrt entwertete Punkte sind nicht übertragbar.

Punktekarten können von mehreren Personen genutzt werden. Die für jeden Fahrgast erforderliche Punktezahl ist getrennt zu entwerthen. Eine Kinderermäßigung wird nicht gewährt.

Falls zur Erreichung des Fahrtziels ein Umstieg zwischen unterschiedlichen Verkehrsmitteln notwendig ist, erhalten der oder die Fahrgäste einen unentgeltlichen Umsteigefahrschein. Dieser ist für alle nachfolgenden Fahrtabschnitte mitzuführen.

Punktekarten sind ab Ausgabe ein Jahr gültig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzel-fahrausweise (6.1.1).

6.1.4 Ortenaukarte

Ortenaukarten können als preisstufenabhängige Tageskarte für 1, 2 oder 5 Personen (altersunabhängig) erworben werden. Sie berechtigen ab Entwertung zu beliebig häufigen Fahrten zwischen und innerhalb der gelösten Einstiegs- und Zielzone bis 3:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende). Die letzte Fahrt ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums abzuschließen. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden, nachträgliche Änderung ist nicht möglich. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Reisenden (siehe Fahrpreistafel Anlage 7).

Die Ortenaukarte ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Sollte die Anzahl der Felder für die Personenanzahl nicht ausreichen, sind weitere Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte einzutragen. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt - unterwegs Zustiegende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Die Ortenaukarte ist nicht übertragbar. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Kostenlose Mitnahmeregelung für Kinder unter 15 Jahren: Ist eine Person der Reisenden 18 Jahre oder älter, können je Ortenaukarte maximal 2 Kinder (oder alle eigenen Kinder dieser Person) mitgenommen werden.

6.1.4.1 Zusatznutzen Nationalpark Schwarzwald

Sofern als Zielort einer gelösten Ortenaukarte, eine Haltestelle gewählt wird, die innerhalb des Nationalpark Schwarzwald liegt, gilt die gelöste Ortenaukarte auch als Tageskarte im gesamten ÖPNV innerhalb des Nationalparkgebietes. Netzweit gültige Ortenaukarten beinhalten automatisch die Gültigkeit als Tageskarte innerhalb des Nationalparkgebietes.

6.1.5 EUROPASS 24h und EUROPASS-Family 24h

Die Tageskarten EUROPASS 24h (1 Person, altersunabhängig) und EUROPASS-Family 24h (2 Personen, altersunabhängig) gelten ab Entwertung 24 Stunden zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gebiet der TGO und dem Stadtverband Strasbourg Eurométropole in allen Verkehrsmitteln der TGO, die Stadtverkehrsmittel der CTS (Bus und Tram) und der Nahverkehrszüge der SNCF. Die letzte Fahrt ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums abzuschließen. Sollte die Person (beim EUROPASS 24h) bzw. eine oder beide Personen (beim EUROPASS-Family 24h) 18 Jahre oder älter sein, können bei der Fahrt nach (bzw. in) Frankreich 2 Kinder unter 12 Jahren oder bei Fahrten innerhalb des TGO-Gebiets 2 Kinder oder alle Kinder der Familie unter 15 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Beide Angebote gelten in der zweiten Wagenklasse.

Beide Angebote sind gegen Mehrpreis (siehe Anlage 7) auch als „+FDS“-Versionen erhältlich und sind dann zusätzlich – außerhalb von TGO und dem Stadtverband Strasbourg Eurométropole – auf der Schienenstrecke der SWEG (Ortenau-S-Bahn) bis Freudenstadt (Haupt- und Stadtbahnhof) gültig.

6.1.5.1 EUROPASS 24h Mini und EUROPASS-Family 24h Mini

Die Regelungen des EUROPASS 24h bzw. EUROPASS-Family 24h werden, bis auf den Gültigkeitsbereich, auch für den EUROPASS 24h Mini und EUROPASS-Family 24h Mini angewendet.

Abweichend zum EUROPASS 24h bzw. EUROPASS-Family 24h erstreckt sich die räumliche Gültigkeit auf die Tarifzone 2 der TGO und den Stadtverband Strasbourg Eurométropole.

Ausschließlich im Online-Vertrieb der Deutschen Bahn AG (DB) gelten der EUROPASS 24h Mini und der EUROPASS-Family 24h Mini abweichend als Tageskarten, d.h. gültig ausschließlich am Tag des aufgedruckten (und im Vorverkauf entsprechend zu wählenden) Datums bis 3:00 Uhr am Folgetag (Fahrtende). Die Bezeichnung im Online-Vertrieb lautet daher reduziert: „EUROPASS Mini“ bzw. „EUROPASS-Family Mini“.

6.1.6 Kombikarte Europa-Park

Die „TGO Kombikarte Europa-Park“ kombiniert Fahrkarte plus Eintrittskarte zum Europa-Park in Rust/Ortenaukreis. Sie ist gemäß den Alterskriterien des Europa-Parks für Kinder (4 bis 11 Jahre), Erwachsene (ab 12 Jahre) und Familien (2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder) erhältlich, wahlweise als Fahrkarte für den Nahbereich in einer Tarifzone oder als Netzkarte für das gesamte Verbundgebiet. Die Kombikarte gilt am Nutzungstag für die An- und Abreise zum Europa-Park innerhalb des Gültigkeitsbereichs. Sie wird saisonal nach der jeweilig geltenden Preiskategorie des Europa-Park tarifiert und ausgegeben. Die Erstattung oder Umtausch nicht genutzter Kombikarten ist nicht möglich.

6.1.7 Kombi-Ticket (Veranstaltungen)

In Kooperation mit Veranstaltern kann die TGO Kombi-Tickets anbieten, d.h. die Eintrittskarten gelten dann als TGO-Fahrkarten in allen TGO-Verkehrsmitteln (in Nahverkehrszügen in der 2. Klasse). Alle Kombi-Tickets sind mit einem entsprechenden TGO-Aufdruck eindeutig gekennzeichnet. Kombi-Tickets für Veranstaltungen gelten in der Regel für die Hin- und Rückfahrt zur Veranstaltung: Hinfahrt frühestens drei Stunden vor Veranstaltungsbeginn, Rückfahrt am selben Tag bzw. bis 3:00 Uhr des Folgetags (Fahrtende).

6.2 Zeitkarten

- Monatskarte Erwachsene
- Schüler-Monatskarte / Monatskarte im Ausbildungsverkehr (persönlich)
- Schüler-Abo / Jahreskarte im Ausbildungsverkehr als Abonnement (persönlich)
- EUROPASS-Monatskarte und EUROPASS-Monatskarte Mini
- Jahreskarte und Jahreskarte im Abonnement
- Job-Ticket (persönlich)
- JobTicket BW (persönlich)
- Senioren-Abo / Jahreskarte für Senioren im Abonnement (persönlich)
- Firmenpoolticket (persönliches Monatskartenabonnement gemäß Vertrag zwischen Antragsteller (Firmen) und TGO nach bestimmten Ausgabekriterien. Es gelten ansonsten die Bestimmungen wie für Job-Tickets)
- Verbundgrenzenüberschreitende Kombimonatskarten gemäß 6.3

Zeitkarten sind an den Fahrscheinautomaten, den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen der TGO sowie in den Bussen im Verbundraum erhältlich. Jahreskarten werden nur an größeren Verkaufsstellen ausgestellt. Das Job-Ticket, JobTicket BW, Schüler-Abo, Senioren-Abo sowie die Jahreskarte im Abonnement sind nur über die TGO-Geschäftsstelle per Antragsformular erhältlich. Dieses kann zugesandt oder auf der Internetseite der TGO, unter www.ortenaulinie.de, heruntergeladen werden. In den Zügen werden keine Zeitkarten verkauft.

Zeitkarten der Preisstufe 3 gelten im gesamten TGO-Verbundgebiet als Netzkarte.

Im Falle einer nachträglichen Veränderung einer ausgegebenen Zeitkarten verliert diese sofort ihre Gültigkeit.

Im Voraus gekaufte Zeitkarten (außer Jahreskarten und alle im Abonnement erhältlichen Zeitkarten) werden mit Inkrafttreten einer Tarifänderung ungültig. Sie werden von den Verkehrsunternehmen gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgenommen.

Die Weitergabe übertragbarer Zeitkarten gegen Entgelt ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung sind die Verkehrsunternehmen der TGO berechtigt, solche Zeitkarten ersatzlos einzuziehen.

Der Geltungsbereich einer Zeitkarte umfasst die aufgedruckte Start- und Zielzone sowie die für die Fahrten in jeweils direkter Fahrtrichtung erforderlichen Zwischentarifzonen. Sind zwischen Start- und Zielzone zur direkten Zielerreichung in Fahrtrichtung mehrere Fahrtalternativen verfügbar, so sind diese abgedeckt, sofern diese Fahrtalternativen innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereichs liegen. Anderenfalls ist der Geltungsbereich der Zeitkarte zu erweitern.

Der Geltungsbereich einer Zeitkarte darf erweitert werden, wenn für die zusätzlich befahrenen Tarifzonen ein weiterer Fahrausweis (Einzelfahrkarte, Punktekarte oder Ortenaukarte) gelöst wurde. Der zusätzlich gelöste Fahrausweis ist nur in Verbindung mit der Zeitkarte gültig. Einzelfahrkarte und Punktekarte gelten nur für eine einfache Fahrt, für die Geltungsdauer gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten. Die zusätzlichen Einzelfahrkarten, Punktekarten oder Ortenaukarten sind im Schienenverkehr vor Fahrtantritt zu lösen und zu entwerfen. Es ist Aufgabe des Fahrgastes, sich selbst über die für die Weiterfahrt erforderliche Preisstufe der Einzelfahrkarte, die notwendige Punktzahl bei Nutzung der Punktekarte oder die richtige Tarifzonenauswahl bei Nutzung der Ortenaukarte zu informieren.

6.2.1 Zusatznutzen Zeitkarten

Zeitkarten der TGO bieten mehrfachen Zusatznutzen. Zu bestimmten Zeiten können TGO-Zeitkarteninhaber sowohl netzweit in der gesamten TGO fahren, als auch kostenlos Personen mitnehmen. Die genauen Bestimmungen im Einzelnen:

6.2.1.1 Zusatznutzen TGO-Erwachsenenzeitkarten (ausgenommen Deutschland-Ticket)

Erwachsenen-Zeitkarten (alle Zeitkarten außer den Schüler-Monatskarten sowie dem Schüler-Abo) gelten an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen deutschen Feiertagen bis jeweils 3:00 Uhr des Folgetags (Fahrtende) als Netzkarte im gesamten TGO-Verbundgebiet sowie auf der Straßenbahnlinie Tram D zwischen den Endhaltestellen. Darüber hinaus berechtigen sie an diesen Tagen zur kostenlosen Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern (oder allen eigenen Kindern) unter 15 Jahren. Erwachsenen-Zeitkarten der Preisstufe 3 (Netz) gelten auch in allen Verkehrsmitteln des ÖPNV innerhalb des Gebietes des Nationalpark Schwarzwald.

6.2.1.2 Zusatznutzen Schülerzeitkarten (ausgenommen D-Ticket JugendBW)

Die Schüler-Monatskarten sowie das Schüler-Abo der TGO gelten montags bis freitags ab 14:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie landeseinheitlichen Ferientagen (nicht an beweglichen Ferientagen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag ganztägig bis jeweils 3:00 Uhr des Folgetags (Fahrtende) als Netzkarte im gesamten TGO-Verbundgebiet sowie in den Nachbarverkehrsverbänden RVF (Regio-Verkehrsverbund Freiburg) und Move (Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg), ferner im RVL (Regio Verkehrsverbund Lörrach) und WTV (Waldshuter Tarifverbund).

An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen deutschen Feiertagen gültig auch auf der Straßenbahnlinie Tram D zwischen den Endhaltestellen. An diesen Tagen können zudem Eltern und Geschwister (diese ohne Altersbeschränkung) kostenlos vom Karteninhaber innerhalb des TGO-Tarifgebiets und auf der Straßenbahnlinie Tram D zwischen den Endhaltestellen mitgenommen werden.

Schüler-Zeitkarten, sofern es sich um Netzkarten handelt, gelten auch in allen Verkehrsmitteln des ÖPNV innerhalb des Gebietes des Nationalpark Schwarzwald.

Die Zusatznutzen der Schülerzeitkarten gilt **nicht** für das Deutschlandticket JugendBW.

6.2.1.3 Zusatznutzen Monatskarten Nationalpark Schwarzwald (ausgenommen Deutschland-Ticket)

Zeitkarten der Preisstufe 3 (Netzkarte) beinhalten automatisch die Gültigkeit in allen Verkehrsmitteln des ÖPNV innerhalb des Nationalparkgebietes Schwarzwald.

6.2.2 Allgemeine Vertragsbedingungen Fahrkarten-Abonnements

Der Abonnementvertrag wird zwischen der TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO), die im Auftrag und Namen ihrer Verkehrsunternehmen handelt, und dem Antragsteller (Vertragspartner) geschlossen. Fahrkarten-Abonnements sind grundsätzlich nur im SEPA-Lastschriftverfahren und auf schriftlichen Antrag mittels schriftlicher / digitaler Bestellung erhältlich. Der jeweils fällige Monatsbetrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Vertragspartners eingezogen.

Alle erforderlichen Daten zur Vertragserfüllung werden im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Anlage 8) während der gesamten Vertragslaufzeit durch die TGO verarbeitet und gespeichert. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses und abschließender, beiderseitiger Vertragserfüllung werden die vorhandenen Daten gelöscht.

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate, eine ordentliche Kündigung ist möglich wird aber erst mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit wirksam. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Eintritt in den Mutterschutz vor. Ein etwaiger Erstattungsanspruch nach § 10 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr, den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen oder etwaige andere gesetzliche Erstattungsvorschriften nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um einen weiteren Kalendermonat, sofern nicht zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats schriftlich die Kündigung gegenüber der TGO erklärt wurde.

Anträge oder Änderungsmitteilungen müssen bis spätestens zum 10. des Vormonats des beantragten Vertragsbeginn oder der beantragten Veränderung bei der TGO-Geschäftsstelle vorliegen. Anderenfalls kann kein rechtzeitiger Vertragsbeginn oder Vertragsveränderung gewährleistet werden.

Der Vertragspartner hat der ausgebenden Stelle Veränderungen seiner für das Abonnement relevanten persönlichen Daten, der Kontoverbindung oder der gewählten Tarifzonen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen (Änderungsantrag).

Die Veränderung der Tarifzonen kann eine Preisveränderung gemäß Anlage 7 „Fahrpreistafel“ zur Folge haben.

Als Trägermedium für Abo-Fahrscheine stehen Fahrausweispapier, elektronische Chipkarten oder Smartphone-Applikationen zur Verfügung. Die Auswahl der angebotenen Trägermedien ist fahrscheinabhängig und obliegt alleinig der TGO. Falls für einen Abonnement-Fahrschein mehrere Trägermedien, z.B. Chipkarte oder Smartphone-Applikation, angeboten werden, steht dem Vertragspartner ein Wahlrecht unter den zur Verfügung stehenden Medien zu.

Die TGO ist berechtigt, ein vorhandenes Trägermedium im Vertrieb einzustellen und durch ein anderes zu ersetzen. Dem Vertragspartner steht in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht zu.

Die Ausgabe unterscheidet sich maßgeblich nach verwendetem Trägermedium. Daher erfolgt die Festlegung der Ausgabe und deren Fristen individuell je Trägermedium wie folgt:

Ausgabe auf Fahrausweispapier:

Der Vertragspartner erhält monatlich per Post einen Monatsabschnitt auf Fahrausweispapier. Dieser gilt für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich am 1. Werktag des folgenden Monats für beliebig häufige Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt der Monatsabschnitt bis zum nächstfolgenden Werktag.

Ausgabe auf elektronischer Chipkarte:

Der Vertragspartner erhält einmalig vor Beginn der Mindestvertragslaufzeit per Post ein Trägermedium (Chipkarte), das den elektronischen Fahrschein (eTicket) enthält. Das Trägermedium selbst wird für eine maximale Laufzeit von fünf Jahren erstellt und wird dem Vertragspartner kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Chipkarte bleibt Eigentum der TGO und ist nach Beendigung des Abonnements an die TGO zurückzugeben. Im eTicket sind neben der Geltungsdauer, Fahrscheinart und der räumlichen Gültigkeit auch die persönlichen Daten des Inhabers gespeichert, die im Falle eine Kontrolle maskiert angezeigt werden. Die Chipkarte selbst ist keine gültige Fahrtberechtigung.

Ausgabe per Smartphone-Applikation:

Die TGO stellt dem Vertragspartner monatlich den jeweils gültigen digitalen Monatsabschnitt rechtzeitig zum Abruf per kostenfreier Smartphone-Applikation zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt während der Geschäftszeiten der TGO und spätestens vor dem ersten Kalendertag des Gültigkeitsmonats. Zur Nutzung des digitalen Fahrscheins ist der Download und ein Registrierungsprozess mittels der Smartphone-Applikation durch den Vertragspartner zwingend notwendig. Das dafür notwendige digitale Endgerät wird durch den Vertragspartner gestellt und muss die technischen Mindestanforderungen erfüllen, die in den jeweiligen Stores angegeben sind.

Sofern eine postalische Zustellung des jeweiligen Trägermediums notwendig ist, erfolgt diese durch einen Dienstleister nach Wahl der TGO.

Die TGO behält sich jederzeit das Recht vor, Preis Anpassungen auf Grundlage der behördlich genehmigten Tarife vorzunehmen. Der Vertragspartner wird in diesem Fall spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Preis Anpassung schriftlich informiert. Ebenso steht dem Vertragspartner unter diesen Bedingungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts muss der Vertragspartner bis spätestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Preis Anpassung der TGO schriftlich mitteilen. Bereits ausgestellte Monatskarten, die über das Vertragsende hinausgehen,

verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Sie sind unverzüglich an die ausstellende Stelle zurückzugeben.

Ab Inkrafttreten einer Preisanpassung wird vom Bankkonto des jeweiligen Vertragspartners der jeweils fällige Monatsbetrag eingezogen. Sofern der Vertragspartner die Preisanpassung durch die Veränderung der Tarifzonen seiner Fahrkarte selbst verursacht, entfällt das Sonderkündigungsrecht und die Mitteilungspflicht.

Kann der Einzug von Monatsbeträgen aus einem Grund, den die TGO nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird dem Vertragspartner eine Frist von 7 Kalendertagen zur Nacherfüllung eingeräumt. Nach Verstreichen der Frist zur Nacherfüllung und erneut erfolglosem Einzug der fälligen Monatsbeträge steht der TGO das Recht zur fristlosen Vertragskündigung zu.

Sollte die fristlose Vertragskündigung innerhalb der ersten 12 Monate erfolgen, behält sich die TGO das Recht vor, für den abgelaufenen Zeitraum den Preisunterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und dem vollen Preis einer Monatskarte nachzuerheben.

Vom Vertragspartner zu vertretende Gebühren, wie z.B. Rücklastschriften und Nachsendegebühen, trägt der Vertragspartner zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 6 (Entgelttabelle). Dem Vertragspartner bleibt das Recht zum Nachweis vorbehalten, dass ein geltend gemachter Schaden nicht, nur teilweise oder geringer als die geforderte Pauschale entstanden ist.

Ein etwaiger Erstattungsanspruch nach § 10 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr, den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen oder etwaige andere gesetzliche Erstattungsvorschriften nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Für verlorene, unleserliche oder beschädigte Trägermedien / Monatsabschnitte wird gegen Entgelt gemäß Anlage 6 (Entgelttabelle) ein Ersatzmedium, ggfs für den betreffenden Monat, ausgestellt. Unleserliche oder beschädigte Trägermedien sind vor Ausstellung eines Ersatzmediums zurückzugeben. Werden verlorene Trägermedien wieder aufgefunden, verliert das jeweilige Ersatzmedium ihre Gültigkeit und ist an die TGO-Geschäftsstelle zurückzugeben.

Der Kunde ist selbst verpflichtet, Monatsabschnitte (Fahrkarten) oder elektronische Belege für etwaige Nachweise aufzubewahren. Eine nachträgliche Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden.

Sollten in den jeweiligen Fahrscheinarten weitere, ergänzende Vertragsbedingungen angegeben sein, ergänzen diese die vorgenannten Bestimmungen.

6.2.3 Monatskarte Erwachsene

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich am 1. Werktag des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag. Monatskarten sind übertragbar.

Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird nicht anerkannt.

6.2.4 Schüler-Monatskarte / Monatskarte im Ausbildungsverkehr

Schüler-Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich am 1. Werktag des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag. Die Benutzung der 1. Wagenklasse der Züge des Nahverkehrs der DB AG ist mit Schüler-Monatskarten ausgeschlossen. Schüler-Monatskarten sind nicht übertragbar. Sie müssen vom Inhaber, leserlich mit Kugelschreiber, mit dem Vor- und Zunamen unterschrieben werden.

Zum Erwerb der im Vergleich zur Erwachsenen-Monatskarte verbilligten Schüler-Monatskarte sind Schüler und Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes berechtigt. Für den noch darüber hinaus vergünstigten Erwerb der Schüler-Monatskarte mittels eines Berechtigungsausweis gilt die jeweilige Kreissatzung.

Schüler / Auszubildende sind:

- I. Schulpflichtige Personen unter 15 Jahren.
- II. Personen ab einem Alter von 15 Jahren, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
 - g) Amtsanhänger/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer/innen an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schüler-Monatskarte.

Personen nach Ziffer I sollten ihren gültigen Schülerschein (sofern von der Schule für diese Jahrgangsstufe angeboten) mitführen und bei Fahrkartenkontrollen zusammen mit der Schüler-Monatskarte vorlegen, um den Altersnachweis zu erleichtern.

Personen nach Ziffer II haben die Berechtigung zur Nutzung von Schüler-Monatskarten nachzuweisen. Dies kann in den Fällen der Buchstaben a) und b) durch Vorlage eines gültigen Schüler- bzw. Studentenausweises erfolgen. Ansonsten erfolgt der Nachweis in den Fällen a) bis h) durch die Vorlage einer gültigen Berechtigungskarte. Die „Berechtigungskarte zur Benutzung von Schüler-Monatskarten“ ist bei den Verkehrsunternehmen erhältlich und wird zunächst von der Ausbildungsstätte bzw. vom Träger des ökologischen, sozialen oder Bundesfreiwilligendienstes ausgefüllt, bevor sie vom Inhaber unterschrieben und abschließend durch einen Prüfvermerk des Verkehrs-

unternehmens bestätigt wird und dadurch Gültigkeit erlangt. Eine Berechtigungskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung längstens ein Jahr und ist bei der Fahrkartenkontrolle zusammen mit der Schüler-Monatskarte vorzulegen. Personen ab einem Alter von 16 Jahren haben auf Verlangen des Personals zusätzlich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) den Beleg zu führen, dass sie der berechtigte Inhaber der mitgeführten Schüler-Monatskarte und der Berechtigungskarte (bzw. Schüler-/Studentenausweises) sind.

6.2.5 Schüler-Abo / Jahreskarte im Ausbildungsverkehr

Die Jahreskarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Abo) wird auf den Inhaber als persönliche, nicht übertragbare Fahrkarte ausgestellt. Die Jahreskarte kann vom Auszubildenden oder bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten beantragt werden.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen für Schüler-Monatskarten / Monatskarten im Ausbildungsverkehr 6.2.4 und die Allgemeine Vertragsbedingungen Fahrkarten-Abonnements 6.2.2.

6.2.6 EUROPASS-Monatskarte und TGO-Zusatzkarte EUROPASS-Monatskarte

Die EUROPASS-Monatskarte berechtigt zur Nutzung aller Verkehrsmittel der TGO, der Stadtverkehrsmittel der CTS (Bus und Tram) und der Nahverkehrszüge der SNCF, innerhalb des Bereich des Stadtverbands Strasbourg Eurométropole und auf dem Gebiet der TGO in den Tarifzonen 2 (Kehl), 5 (Offenburg) sowie der Ortsgemeinde Appenweier inklusive ihrer Ortsteile.

Die TGO-Zusatzkarte EUROPASS-Monatskarte gilt nur in Verbindung mit einer EUROPASS-Monatskarte desselben Monats. Die Zusatzkarte erweitert die Gültigkeit der EUROPASS-Monatskarte auf das gesamte TGO-Verbundgebiet.

Die EUROPASS-Monatskarte ist nur gültig in Verbindung mit einer persönlichen Stammkarte, die durch die Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen der TGO, CTS oder SNCF kostenlos ausgegeben wird. Die Stammkartennummer muss vom Kunden auf die Monatskarte übertragen werden. Die Karte ist nur mit eingetragener Stammkartennummer gültig.

Beide Angebote sind nicht übertragbar, gelten in der zweiten Wagenklasse, für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich am 1. Werktag des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag.

6.2.6.1 EUROPASS Monatskarte Mini

Die Regelungen der EUROPASS Monatskarte werden, bis auf den Gültigkeitsbereich, auch für die EUROPASS Monatskarte Mini angewendet.

Abweichend zur EUROPASS Monatskarte erstreckt sich die räumliche Gültigkeit nur auf die Zone 2 (Kehl) der TGO und dem Stadtverband Strasbourg Eurométropole.

6.2.7 Jahreskarte

Die Jahreskarte ist übertragbar. Sie gilt für die Dauer von 12 Kalendermonaten. Eine ordentliche Kündigung während dieser Laufzeit ist grundsätzlich nicht möglich. Ein etwaiger Erstattungsanspruch nach § 10 der *Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr, den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen oder etwaige andere gesetzliche Erstattungsvorschriften nach anderen Rechtsvorschriften* bleibt unberührt.

Der Fahrpreis in Höhe von 10 Monatskarten ist im Voraus in Bar zu entrichten. Es werden 12 Monatsabschnitte mit entsprechendem Gültigkeitsaufdruck ausgegeben. Diese Monatsabschnitte gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich am 1. Werktag des folgenden Monats für beliebig häufige Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungs-

bereichs. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt der Monatsabschnitt bis zum nächstfolgenden Werktag. Die Jahreskarte ist als Fahrausweis nur gültig, wenn der jeweils gültige Monatsabschnitt benutzt wird. Kann der jeweils gültige Abschnitt bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage des Monatsabschnitts wird nicht anerkannt. Jahreskarten, in deren Gültigkeitszeitraum eine Tarifänderung fällt, gelten ohne Aufzahlung weiter. Ein Vorverkauf ist nur möglich, wenn mindestens einer der Gültigkeitsmonate vor der Tarifänderung liegt.

6.2.8 Jahreskarte im Abonnement

Die Jahreskarte im Abonnement (kurz: Jahreskarten-Abo) ist auf schriftlichen Antrag/Bestellschein im SEPA-Lastschriftverfahren über die TGO-Geschäftsstelle erhältlich und wird als übertragbare Fahrkarte ausgestellt.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Jahreskarte 6.2.8 und die Allgemeine Vertragsbedingungen Fahrkarten-Abonnements 6.2.2.

6.2.9 Job-Ticket

Das Job-Ticket wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages/Bestellschein mit Bescheinigung über ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis im SEPA-Lastschriftverfahren als persönliche, nicht übertragbare Fahrkarte ausgegeben.

Abweichend von den Allgemeinen Vertragsbedingungen Fahrkarten-Abonnements endet der Job-Ticket-Vertrag mit der TGO auch mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Der Vertragspartner hat die TGO möglichst frühzeitig über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers zu unterrichten. Wird der Vertragspartner räumlich versetzt, kann er den Job-Ticket-Vertrag unter Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers vorzeitig kündigen.

Zusätzlich gelten die Allgemeine Vertragsbedingungen Fahrkarten-Abonnements 6.2.2.

6.2.9.1 JobTicket BW

Das JobTicket BW richtet sich ausschließlich an Beschäftigte der Landesverwaltung Baden-Württemberg (gemäß der innerdienstlichen Anordnung zum JobTicket BW des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft). Voraussetzung für dieses Angebot ist eine Bezuschussung des JobTicket-BW-Nutzers durch das Land Baden-Württemberg.

Das Antragsformular sowie der Berechtigungsnachweis (Antrag auf Zuschuss) für das JobTicket BW sind ausschließlich über das Kundenportal bzw. die Internetseite beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) abrufbar.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen des Job-Ticket 6.2.9 und die Allgemeine Vertragsbedingungen Fahrkarten-Abonnements 6.2.2.

6.2.10 Senioren-Abo / Jahreskarte für Senioren im Abonnement

Die Jahreskarte für Senioren (Senioren-Abo) ist eine persönliche (nicht übertragbare) Jahresnetz-karte für:

- Personen ab dem Monat, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden oder
- Personen ab dem Monat, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen.

Das Senioren-Abo wird auf den Fahrkarteninhaber ausgestellt.

Eine Kopie des gültigen Personalausweises/Reisepasses, sowie falls notwendig eine Kopie des Rentenbescheides ist dem Antrag beizulegen.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen Fahrkarten-Abonnements 6.2.2.

6.3 Verbundgrenzenüberschreitende Tarifregelungen

Règlements tarifaires communs au-delà des limites des communautés tarifaires

6.3.1 Gemeinsame deutsch-französische Tarifangebote

Offres tarifaires communes franco-allemandes

6.3.1.1 Gemeinsame Tarifangebote mit der CTS und der SNCF im Bereich der TGO und des Stadtverbands Strasbourg Eurométropole / EUROPASS-Fahrkartensortiment ***Offres tarifaires communes avec la CTS et la SNCF dans le périmètre de la TGO et le territoire de l'Eurométropole de Strasbourg.***

Als gemeinsame Tarifangebote der TGO mit der CTS (Compagnie des Transports Strasbourgeois) und der SNCF (Société Nationale de Chemin de Fer) werden die Tageskarten (EUROPASS 24h und EUROPASS-Family 24h: vgl. 6.1.5 und 6.1.5.1) und eine Monatskarte (EUROPASS-Monatskarte: vgl. 6.2.6 und 6.2.6.1) angeboten.

Mit diesen Tarifangeboten können in den in 6.1.5, 6.1.5.1, 6.2.6 und 6.2.6.1 bezeichneten Bereichen die Stadtverkehrsmittel der CTS (Bus und Tram), die Nahverkehrszüge der SNCF und alle Verkehrsmittel der TGO benutzt werden.

Die genannten Tarifangebote können hier erworben werden: In Frankreich an den Verkaufsstellen und Fahrscheinautomaten der CTS sowie an den Verkaufschaltern der SNCF im Bahnhof Strasbourg und an Kiosken mit SNCF-Fahrscheinverkauf. In Deutschland an allen TGO-Verkaufsstellen, an den TGO-Fahrscheinautomaten und in den Bussen. (Das Sortiment EUROPASS Mini wird nicht bei allen Verkehrsunternehmen der TGO vertrieben).

La TGO, la CTS (Compagnie des Transports Strasbourgeois) et la SNCF (Société Nationale de Chemin de Fer) proposent une offre tarifaire commune : des forfaits journaliers ((EUROPASS 24h et EUROPASS-Family 24h : cf. 6.1.5 und 6.1.5.1) et un abonnement mensuel (EUROPASS-Monatskarte: cf. 6.2.6 und 6.2.6.1).

Ces produits tarifaires ouvrent droit à l'utilisation des transports urbains de la CTS (bus et tram), des trains express régionaux de la SNCF et de tous les moyens de transport de la TGO dans les périmètres visés aux chapitres 6.1.5, 6.1.5.1, 6.2.6 et 6.2.6.1.

Les produits tarifaires mentionnés ci-dessus peuvent être achetés dans les canaux de distributions suivants : en France, dans les points de vente et les distributeurs de titres de la CTS, ainsi qu'aux guichets de la SNCF en gare de Strasbourg et auprès des buralistes-revendeurs des titres de la SNCF ; en Allemagne, dans tous les points de vente de la TGO, dans les distributeurs de titre de la TGO, ainsi que à bord des bus (la gamme EUROPASS Mini n'est pas commercialisée par l'ensemble des transporteurs de la TGO).

6.3.1.2 Gemeinsame Tarifangebote für die CTS-Straßenbahnlinie Tram D

Offres tarifaires communes pour la ligne de tramway D de la CTS

Als gemeinsames Tarifangebot der TGO mit der CTS (Compagnie des Transports Strasbourgeois) für die Straßenbahnlinie Tram D gilt folgender Kooperationstarif:

- (1) Für Fahrten im TGO-Verbundraum gilt der TGO-Tarif mit allen Fahrkarten in der Tram D.
- (2) Für Fahrten mit Einzel-/Tageskarten im TGO-Verbundraum wird in der Tram D der CTS-Tarif anerkannt.
- (3) Für Fahrten mit Zeitkarten (Monats-, Jahreskarten) gilt: Gegenseitige Anerkennung der Zeitkarten TGO und CTS (fahrtrichtungs- bzw. wohnsitzbezogen mit geeignetem Legitimationspapier): Alle TGO-Zeitkarten, deren Startort Auenheim, Boderweiler, Goldscheuer, Hohnhurst, Kehl-Stadtgebiet, Kittersburg, Kork, Leutesheim, Marlen, Neumühl, Odelshofen, Querbach, Sundheim oder Zierolshofen ist, gelten für Personen mit Wohnsitz im Ortenaukreis auf der gesamten Linie der Tram D (als Legitimation bei Kontrollen ist ein gültiger Personalausweis mitzuführen, bei Schülerzeitkarten der dazugehörige Schüler-/Studentenausweis - es gelten die Ausführungen des 6.2.4 sinngemäß). Umgekehrt gelten alle CTS-Zeitkarten für Personen mit Hauptwohnsitz in der Eurométropole in der Ortsgemeinde Kehl im gesamten ÖPNV (als Legitimation bei Kontrollen ist eine CTS-Kontrollmarke vorzuzeigen: Die CTS-Kontrollmarke wird im System „Badgeo“ die mitzuführende Kontrollmarke ausschließlich an die berechtigten Personen ausgeben).
- (4) An Samstag, Sonn- und deutschen Feiertagen wird die tarifliche Freizeitregelung der TGO-Zeitkarten (Zusatznutzen Zeitkarten) für Fahrten auf französischer Seite in der Tram D anerkannt.

Ansonsten gelten für Fahrten im TGO-Verbundraum mit der Tram D die gesetzlich genehmigten TGO-Tarifbestimmungen und TGO-Beförderungsbedingungen und für Fahrten auf dem französischen Abschnitt mit der Tram D die gesetzlich genehmigten vorgesehenen Bestimmungen der CTS. Die Tarifgrenze zwischen dem Geltungsbereich TGO- und CTS-Tarif (mit Ausnahme der unter 6.3.1.2 (1) bis (4) aufgeführten gemeinsamen Kooperationstarife) liegt Mitte Rheinbrücke.

La coopération tarifaire de la TGO avec la CTS (Compagnie des Transports Strasbourgeois) concernant la ligne de tramway D propose les produits tarifaires suivants :

- (1) *pour des voyages sur le tronçon allemand de la ligne D, la tarification TGO (tous titres confondus) est valable ;*
- (2) *pour des voyages dans le périmètre de la TGO sur le tronçon allemand de la ligne D, les tickets unitaires ou forfaitaires (tickets journaliers et 24h) de la CTS sont acceptés ;*
- (3) *pour des voyages sur la totalité de ligne D du tram avec des abonnements (hebdomadaires, mensuels ou annuels) la reconnaissance réciproque des abonnements TGO et CTS s'applique (en fonction des origines/destinations, respectivement de la résidence de l'utilisateur avec pièce justificative adaptée) : pour les habitants de l'Ortenaukreis, tous les abonnements TGO des Église locale de Auenheim, Boderweiler, Goldscheuer, Hohnhurst, Kehl, Kittersburg, Kork, Leutesheim, Marlen, Neumühl, Odelshofen, Querbach, Sundheim ou Zierolshofen sont valables sur l'ensemble de la ligne de tram D (lors de contrôles dans le tram, une pièce d'identité ou une carte étudiante en cours de validité est à présenter). réciproquement, pour les habitants de l'Eurométropole, tous les abonnements CTS sont valables dans les zones Église locale de Kehl (lors de contrôles dans les bus, une contremarque de la CTS est à présenter ; la CTS – via le système « Badgeo » - fournit cette contremarque uniquement aux personnes autorisées) ;*
- (4) *les samedis, dimanches et jours fériés allemands, le règlement concernant les déplacements pour loisirs avec des abonnements TGO (Zusatznutzen Zeitkarten) est reconnu sur le tronçon français de la ligne de tram D.*

Par ailleurs, pour les voyages dans le périmètre de la TGO sur le tronçon allemand de la ligne de tramway D, le règlement de transport en vigueur et le règlement des tarifs en vigueur de la TGO sont appliqués. Pour les voyages sur le tronçon français du tram D, les règlements de la CTS en vigueur sont appliqués. La limite des périmètres de tarifications respectives de la TGO et de la CTS (sauf les tarifs concernés par la coopération tarifaire, mentionnés dans le chapitre 6.3.1.2, alinéa 1 à 4) est située au milieu du pont sur le Rhin.

6.3.2 Übergangsregelung zum Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF)

6.3.2.1 TGO-Kombikarte-RVF (Monatskarte) für den Übergangsbereich

Der Übergangsbereich der TGO im RVF-Gebiet umfasst die Abschnitte der Linien 703 DB, 116 SWEG, 1066 SBG, 7200 SBG, 7206 SBG, 7274 SBG, 7230 SBG, 7231 SBG und 281 RIST mit den Orten

Biederbach, Bleichheim, Bombach, Broggingen, Elzach, Hecklingen, Heidburg, Herbolzheim, Katzenmoos, Kenzingen, Kirnhalde, Niederhausen, Nordweil, Oberbiederbach, Oberhausen, Prechtal, Oberprechtal, Selbig, Tutschfelden, Wagenstadt, Weisweil, Yach.

Die TGO-Kombikarte-RVF ist eine übertragbare Verbund-Monatskarte. Sie gilt nur in Verbindung mit einer TGO-Erwachsenenzeitkarte (alle Zeitkarten außer Schüler-Monatskarten), die bis zur Verbundgrenze zum RVF Gültigkeit besitzt.

Mit der TGO-Kombikarte-RVF kann der o.g. Übergangsbereich mit den genannten Orten innerhalb der Geltungsdauer unbegrenzt befahren werden.

Die Mitnahmeregelung der TGO-Kombikarte-RVF richtet sich nach der Regelung der zugrundeliegenden TGO-Erwachsenenzeitkarte, d.h. samstags, sonn- und feiertags können ein Erwachsener und zwei oder alle eigenen Kinder unter 15 Jahren kostenlos im o.g. Übergangsbereich mitgenommen werden.

6.3.2.2 RVF-Ergänzungskarte-TGO

Die vom RVF angebotene RVF-Ergänzungskarte-TGO gilt im Übergangsbereich des RVF im TGO-Gebiet.

Der Übergangsbereich des RVF umfasst die Orte Altdorf, Bollenbach, Dörlinbach, Ettenheim, Ettenheimmünster, Ettenheimweiler, Fischerbach, Fohlenbühl, Geisberg, Grafenhausen (Kappel-Grafenhausen), Gutach, Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel (Kappel-Grafenhausen), Kippenheim, Mahlberg, Mühlenbach, Münchweiler, Schweighausen, Wallburg, Orschweiler, Reichenbach bei Hornberg, Ringsheim, Rust, Schmieheim, Schnellingen, Schuttertal, Niederwasser.

Es gilt Punkt 13.1.2.2 „RegioKarten / Ergänzungskarte TGO“ der RVF-Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, Auszug: *Die Ergänzungskarte zum Tarifgebiet des TGO ist eine an den Kalendermonat gebundene RegioKarte (Monatskarte) des RVF. Sie ist im definierten Übergangsbereich gültig. Sie gilt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen RVF RegioKarte Übertragbar, RVF-RegioKarte Basis, RVF-RegioKarte Jahr, RVF-RegioKarte Abo sowie einer RVF-RegioKarte Job. Die Mitnahmeregelung der Ergänzungskarte TGO richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Grundkarte (RVF-RegioKarte). Davon ausgenommen sind RegioKarten Basis. Wird die Kombination mit einer nicht an den Kalendermonat gebundenen RegioKarte genutzt, so müssen beide RegioKarten am jeweiligen Nutzungstag gültig sein.*

6.3.2.4 Sonstige Fahrten zwischen TGO und RVF

- Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das RVF-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbünde zugelassen.
- Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und RVF über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

6.3.3 Übergangsregelung zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)

Der Übergangsbereich TGO/KVV umfasst die Ortschaften Achern, Bühl (Baden) KVV, Bühlertal KVV, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Hornisgrinde, Kaltenbrunnen, Lauf, Lichtenau KVV, Maiwaldsiedlung, Mösbach, Mummelsee, Unterstmatt, Wagshurst, Diersheim, Freistett, Hausgereut, Helmlingen, Hohbühn, Holzhausen, Honau, Linx, Memprechtshofen, Rheinbischofsheim, Ruhestein, Sasbach, Sasbachried, Sasbachwalden, Oberachern, Obersasbach, Önsbach und die Tarifzonen 390, 391, 392 des Karlsruher Verkehrsverbund.

Für den Übergangsbereich werden Monatskarten für Erwachsene und für Schüler angeboten.

6.3.3.1 TGO-Kombikarte-KVV (Monatskarte Erwachsene)

Die TGO-Kombikarte-KVV ist eine übertragbare Monatskarte und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o.g. Übergangsbereich von TGO und KVV.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Monatskarten.

6.3.3.2 TGO-Kombikarte-KVV (Schüler-Monatskarte)

Die TGO-Kombikarte-KVV Schüler ist eine persönliche Monatskarte für Schüler und berechtigt zur Nutzung aller durch die TGO und den KVV freigegebenen Verkehrsmittel im gesamten o.g. Übergangsbereich von TGO und KVV.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für TGO-Schüler-Monatskarten.

6.3.3.3 Sonstige Fahrten zwischen TGO und KVV

Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das KVV-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbände zugelassen.

Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und KVV über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

6.3.4 Übergangsregelung zum Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg (Move)

6.3.4.1 TGO-Kombikarte-Move (Monatskarte) für den Übergangsbereich

Der Übergangsbereich der TGO im Move-Gebiet umfasst alle öffentlichen Personenverkehre innerhalb der Orte Triberg, Escheck, Fuchsfalle, Gemmelsbach, Nußbach, Rohrhardsberg, Schönnach, Schnachbach und Schönwald.

Die TGO-Kombikarte-Move ist eine übertragbare Verbund-Monatskarte. Sie gilt nur in Verbindung mit einer TGO-Erwachsenenzeitkarte (alle Zeitkarten außer Schüler-Monatskarten), die bis zur Verbundgrenze zum Move Gültigkeit besitzt.

Mit der TGO-Kombikarte-Move kann der o.g. Übergangsbereich innerhalb der Geltungsdauer unbegrenzt befahren werden.

Die Mitnahmeregelung der TGO-Kombikarte-Move richtet sich nach der Regelung der zugrundeliegenden TGO-Erwachsenenzeitkarte, d.h. samstags, sonn- und feiertags können ein Erwachsener und zwei oder alle eigenen Kinder unter 15 Jahren kostenlos im o.g. Übergangsbereich mitgenommen werden.

6.3.4.2 Move-AnschlussTicket-TGO

Für das vom Move angebotene Move-AnschlussTicket-TGO gilt die unter 6.3.4.1 aufgeführte Regelung umgekehrt in den Gemeinden Fehrenbühl, Hornberg, Reichenbach bei Hornberg und Niederwasser der TGO.

Die Mitnahmeregelung des Move-AnschlussTicket-TGO richtet sich nach der jeweils zugrundeliegenden Move-Zeitkarte für das Gebiet des o.g. Übergangsbereichs.

6.3.4.3 Sonstige Fahrten zwischen TGO und Move

Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das Move-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbünde zugelassen. Es werden auch durchgehende Zeitfahrausweise ausgegeben. Der Preis dieser durchgehenden Zeitfahrausweise addiert sich aus den jeweiligen Fahrpreisen von TGO und MOVE.

Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und Move über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

6.3.5 Übergangsregelung zur Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF)

6.3.5.1 Fahrten zwischen TGO und VGF

Für Fahrten aus dem TGO-Tarifgebiet in das VGF-Tarifgebiet und umgekehrt ist die kombinierte Nutzung der Zeitkarten beider Verbünde zugelassen.

Im Übrigen werden für Fahrten zwischen TGO und VGF über die Verbundgrenzen hinweg durchgehende Fahrkarten nach dem jeweils geltenden Tarif des benutzten Verkehrsunternehmens ausgegeben.

Die Haltestellen Mummelsee (TGO-Zone 3 / VGF-Zone 25), Seibelseckle (TGO-Zone 3 / VGF-Zone 25), Ruhestein (TGO-Zone 3 / VGF-Zone 25), Schliffkopf (TGO-Zone 4 / VGF-Zone 25), Lotharpfad (TGO-Zone 4 / VGF-Zone 25), Zuflucht (TGO-Zone 4 / VGF-Zone 25) und Alexanderschanze (TGO-Zone 4 / VGF-Zone 25) stellen gemeinsame Tarifpunkte von TGO und VGF dar.

7 Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung von übertragbaren Fahrausweisen wird nur dann Ersatz durch die Verkehrsunternehmen geleistet, wenn der Fahrgast den Verlust oder die Zerstörung nicht zu vertreten hat. Das Gleiche gilt für den Ersatz von Fahrkarten, die erst nach Ausgabe durch Eintragung eines Namens, einer Unterschrift oder durch die Übertragung einer Stammmummer o.ä. personalisiert werden. Beweispflichtig für den Verlust bzw. die Zerstörung ist der Fahrgast.

8 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

Zur unentgeltlichen Beförderung des Schwerbehinderten berechtigen folgende Ausweise, wenn sie mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind:

- Schwerbehindertenausweis (grün/orange)
- Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange).

Inhaber von Ausweisen mit dem Merkzeichen „1. Kl.“ (auch ohne Wertmarke) können mit einem Fahrausweis 2. Klasse auch die 1. Klasse benutzen. Ist der Ausweis außerdem mit einer gültigen Wertmarke versehen, kann die 1. Klasse unentgeltlich benutzt werden. Bei Vorhandensein der Merkzeichen „1. Kl.“ und „B“ gilt die unentgeltliche Beförderung in der 1. Klasse genauso für die Begleitperson. Der Übergang in die 1. Klasse mit einem Ausweis ohne Merkzeichen „1. Kl.“ ist auch gegen Zahlung eines Zuschlags bzw. einer Preisdifferenz nicht möglich.

Soweit im Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bestätigt ist, hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. In diesem Fall trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“. Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls (soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, d.h. nur in dafür geeigneten Fahrzeugen), sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes oder für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist. Bei Mitnahme eines Blindenführhundes muss auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen „Bl“ eingetragen sein.

Die unentgeltliche Beförderung wird auf allen in den Gemeinschaftstarif der TGO einbezogenen Strecken und Linien gewährt.

9 Benutzung der 1. Klasse der DB

9.1 Einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und Person ein Kinderfahrausweis als Zusatzkarte zu lösen.

Der Preis dieser Zusatzkarten ist einheitlich für Erwachsene und Kinder. Es ist diejenige Preisstufe zu erwerben, die der bei der DB zurückgelegten Fahrtstrecke in der 1. Klasse entspricht.

Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis. Sie gelten jeweils für eine Fahrt und so lange wie der zugehörige Fahrausweis.

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB mit Punktekarte ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zu den für die Fahrt erforderlichen Punkten je Fahrt und Person die Hälfte der Punktzahl zu entwerfen, ggf. ist die Punktzahl auf ganze Punkte aufzurunden.

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB mit Ortenaukarten (preisstufenabhängige Tageskarte) oder EUROPASS 24 (24-Stunden-Netzkarte) ist pro zahlende Person zusätzlich ein Kinderfahrausweis für zwei Fahrten der Preisstufe 1 erforderlich.

9.2 Zeitkarten und Übergangsbereiche

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB ist zusätzlich zur vorhandenen Zeitkarte, die die gesamte Fahrtstrecke abdecken muss, eine weitere Zeitkarte der Preisstufe 1 erforderlich. Die Kombination mit einer Schüler-Monatskarte oder einem Schüler-Abo ist nicht zulässig.

Zur Benutzung der Übergangsbereiche zum Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF), zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) und zum Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg

(Move) – vgl. Abschnitte 6.3.2, 6.3.3 und 6.3.4 – mit der TGO-Kombikarte-RVF bzw. -KVV bzw. -Move sind in der 1. Klasse der DB zwei Kombikarten für den jeweiligen Übergangsbereich erforderlich.

Die Inanspruchnahme des Zusatznutzens bei Zeitkarten gemäß Abschnitt 6.2.1.1 (Erwachsenenzeitkarten) in der 1. Klasse der DB innerhalb des TGO-Verbundraums ist möglich, wenn die o.g. Voraussetzung (weitere entsprechende Zeitkarte) vorliegt.

10 Beförderung von Gruppen

Gruppenfahrten ab 10 Personen (unabhängig der genutzten Fahrkarte) müssen zur Prüfung einer möglichen Beförderung drei Tage vor der Fahrt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen (siehe §1 der Beförderungsbedingungen) angemeldet werden.

10.1 Schul-/Kindergartengruppenkarte ab 10 Personen

Bei den Verkaufsstellen der DB AG und einzelnen Busunternehmen wird eine besondere Schul-/Kindergartengruppenkarte für Gruppen ab 10 Personen angeboten. Diese gilt als Tageskarte im gesamten TGO-Netz für Schulklassen bis einschließlich Klasse 13 und Kindergartengruppen. Unabhängig vom Alter gilt für alle Teilnehmer, auch für die Begleitpersonen, derselbe Fahrpreis. Die Ausgabe kann auch kumuliert mit Angabe der Gesamtanzahl aller mitreisenden Personen auf einem Fahrschein erfolgen.

An den Fahrkartenautomaten sind Schul-/Kindergartengruppenkarten nicht erhältlich.

11 Beförderung von Polizeibeamten, Sicherheits- und Hilfskräften

In allen Fahrzeugen der in den Verkehrsverbund einbezogenen Linien und Strecken (in den Zügen der DB in der 2. Klasse) werden unentgeltlich befördert:

- Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg und der Bundespolizei sowie Polizeivollzugsbeamte, jeweils in Uniform,
- sowie Beschäftigte der Bahnmissionsmissionen auf einer Dienstreise in Dienstkleidung und mit Dienstausweis.

12 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

12.1 Hunde

Für Hunde in Bussen und Zügen ist der streckenbezogene Fahrpreis der Einzelfahrkarte Kind zu entrichten oder eine entsprechende Zeitkarte Erwachsene zu lösen. Diese Regelungen gelten auch für die Mitnahme eines Hundes in der 1. Klasse der DB.

Bei Tages-, 24h- und Zeitkarten kann innerhalb der TGO in Bussen und Zügen im Rahmen der jeweiligen Kindermitnahmeregelung anstelle eines Kindes auch ein Hund mitgenommen werden. Die maximale Mitnahmeanzahl ist auf zwei Hunde begrenzt.

Kleine Hunde in geeigneten Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden unentgeltlich in Bussen, in Zügen und auf der Straßenbahnlinie Tram D im TGO-Verbundraum befördert, vgl. Abschnitt 12.4.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden in Bussen, in Zügen und auf der Straßenbahnlinie Tram D im TGO-Verbundraum unentgeltlich befördert.

12.2 Fahrräder

Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Metern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Bei ausreichenden Platzverhältnissen werden auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen befördert. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren sowie E-Bikes ohne Pedale sind generell von der Beförderung ausgeschlossen.

Fahradanhänger zur Beförderung von Kindern werden wie Kinderwagen, Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderung (z.B. Dreiräder) werden wie Rollstühle betrachtet, vgl. des Weiteren die Ausführungen in 12.2.1 und 12.2.2. Falt- oder Klapp-Fahrräder in gefaltetem oder zusammengeklapptem Zustand werden in Bussen, in Zügen und in Straßenbahnen unentgeltlich befördert, vgl. Abschnitt 12.4.

12.2.1 Fahrräder in Nahverkehrszügen

Fahrräder, auch Klapp- oder Falt-Fahrräder, werden in Zügen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes mitgenommen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Mitnahme des Fahrrades. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch weder die Sicherheit und Ordnung des Betriebes noch andere Fahrgäste gefährdet bzw. belästigt werden. Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Rollstühlen und mit Kinderwagen haben stets Vorrang vor Fahrrädern. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen und an welcher Stelle sie abzustellen sind.

Montags bis freitags vor 6 Uhr und ab 9 Uhr erfolgt die Fahrradmitnahme in Zügen kostenlos. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist sie gantztägig kostenlos. Diese kostenlosen Fahrradmitnahmeregelungen in Zügen gelten bis jeweils 3:00 Uhr des Folgetags (Fahrtende).

Die Mitnahme zwischen 6 und 9 Uhr unter der Woche ist durch Kauf einer Fahrradkarte oder einer Einzelfahrkarte für Erwachsene der Preisstufe 1 möglich. Diese Fahrkarten gelten für die Mitnahme des Fahrrades auf einer einfachen Fahrt von beliebiger Länge im TGO-Gebiet. Es gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten.

12.2.2 Fahrräder in Straßenbahnen

Fahrräder, auch Klapp- oder Falt-Fahrräder, werden in Straßenbahnen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes mitgenommen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Mitnahme des Fahrrades. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch weder die Sicherheit und Ordnung des Betriebes noch andere Fahrgäste gefährdet bzw. belästigt werden. Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Rollstühlen und mit Kinderwagen haben stets Vorrang vor Fahrrädern. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen und an welcher Stelle sie abzustellen sind.

Die Fahrradmitnahme in Straßenbahnen ist kostenlos, jedoch montags bis samstags ist die Fahrradmitnahme von 7:00 bis 9:00 Uhr und 17:00 bis 19:00 Uhr in Straßenbahnen untersagt. An Sonn- und französischen Feiertagen ist sie gantztägig erlaubt und kostenlos. Der Zugang zur Straßenbahn ist nur durch die letzte Tür und auf eigene Verantwortung des Fahrradbesitzers erlaubt.

12.2.3 Fahrräder in Omnibussen

Die Mitnahme von Fahrrädern, auch Klapp- oder Falträdern, ist in Omnibussen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen im Falle von Laufrädern für Kleinkinder bis 6 Jahre können vom Fahrpersonal gestattet werden. Dabei ist das Laufrad durch die Fahrgäste so zu sichern, dass keine Gefährdung von diesem ausgehen kann.

Abweichend hiervon gestatten folgende Verkehrsunternehmen in eigenen konzeSSIONierten Linienverkehren und eigenen Fahrzeugen die unentgeltliche Fahrradmitnahme:

- Technische Betriebe Offenburg (TBO)

Die Sicherheit und Ordnung des Betriebs darf jedoch zu keiner Zeit in keinem Fall gestört werden.

12.3 Elektrokleinstfahrzeuge nach Elektrokleinstfahrzeugverordnung (eKFV) „e-Tretroller“

Elektrokleinstfahrzeuge (u.a. auch „e-Tretroller“) werden als Sache gemäß §12 der Beförderungsbestimmungen der TGO Tarifverbund Ortenau GmbH in zusammengeklapptem Zustand kostenfrei befördert. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung.

12.4 Sachen und kleine Tiere

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrräder (nur in dafür geeigneten Fahrzeugen), Ski, Rodelschlitten, falt- oder klapp-fahrräder in gefaltetem oder zusammengeklapptem Zustand (auch unverpackt) und sonstige Sachen, sowie kleine Tiere (auch Hunde) in geeigneten Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden in Bussen, in Zügen und auf der Straßenbahnlinie Tram D im TGO-Verbundraum unentgeltlich befördert.

13 Genehmigung und Inkrafttreten

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH, dem Landratsamt Ortenaukreis und dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg genehmigt. Sie treten am 01.08.2024 in Kraft.

Anlage 1 Verzeichnis der Strecken und Linien

Für Strecken und Linien der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt innerhalb des Verbundraumes der Verbundtarif auf allen Linienverkehren nach § 9 Abs. 1 und 2 PBefG und § 42 PBefG, bzw. § 43 PBefG, sowie nach AEG.

1. SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH,
2. RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, Südwestbus,
3. DB Regio AG,
4. SBG SüdbadenBus GmbH,
5. Katz GmbH & Co. KG,
6. Schnurr Reisen GmbH,
7. ZimBus GmbH & Co. KG,
8. Technische Betriebe Offenburg (Stadtbus Offenburg)
9. Technische Dienste Kehl (Tram D im TGO-Verbundraum)
10. Technische Werke Oberkirch (Ringbus Oberkirch)

Die Haustarife dieser Verkehrsunternehmen haben innerhalb des Verbundraumes keine Gültigkeit (mit Ausnahme des unter 6.3.1.2 aufgeführten gemeinsamen Kooperationstarifs CTS/TGO Tram D). Für Fahrten von außerhalb in die TGO hinein oder umgekehrt aus der TGO in ein anderes Verbundgebiet heraus gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens (mit Ausnahme der Tram D im TGO-Verbundraum, es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der TGO).

Die „BahnCard“ der DB AG besitzt innerhalb des TGO-Verbundgebiets keine Gültigkeit (bezüglich BahnCard100 vgl. Anlage 5). Das „Quer-durchs-Land-Ticket“ gilt ebenfalls ausschließlich in den Nahverkehrszügen der TGO (DB Regio AG, SWEG). Das „Baden-Württemberg-Ticket“ gilt im gesamten Nahverkehr (Busse, Züge und Straßenbahnen) des TGO-Verbundraums.

Der Verbundtarif gilt auch auf folgenden Nahverkehrszügen, sofern diese innerhalb des Verbundraums verkehren:

- RegionalBahn (RB)
- RegionalExpress (RE)
- InterRegio-Express (IRE)
- Ortenau-S-Bahn (Netz 8 „Ortenau“)

Abweichungen und Ausschlüsse hiervon können per Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Anlage 2 Tarifzonenplan



Tarifzonenplan des Tarifverbund Ortenau

Das ganze Netz der TGO auf einen Blick

Informationen unter www.ortenaulinie.de oder Tel.: 0781 / 966 789 910

Legende / Erläuterungen:

5 Tarifzonen der TGO (z.B. Zone 5)

Bei Über- bzw. Durchfahrt Appenweier wird die Zone 4 nicht zur Fahrberechnung gezählt. Bei Start in Appenweier wird Zone 4 mitgezählt.
z.B.: Zone 4 nach 5 = 2 Zonen
Zone 3 nach 5 = 2 Zonen

Ü Übergangsbereich zum gleichnamigen Nachbarverbund. Es gelten besondere Tarife und Übergangsbestimmungen.

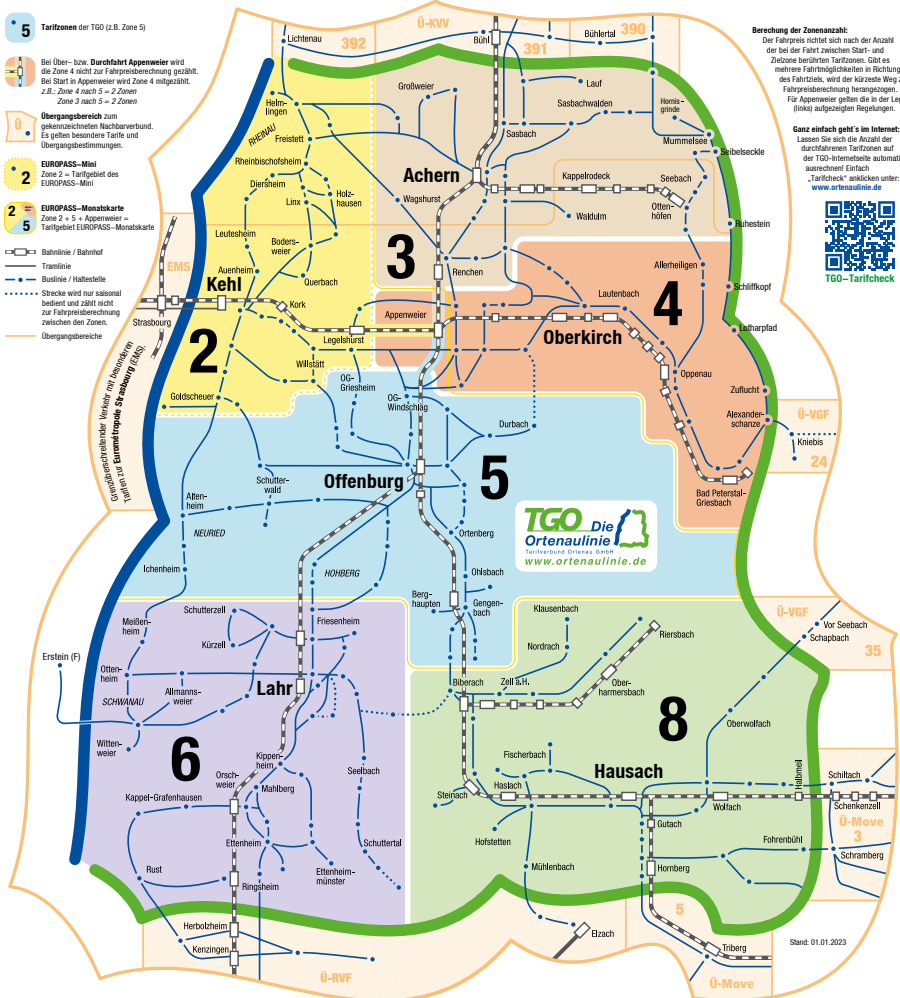
2 **EUROPASS-Mini**
Zone 2 = Tarifgebiet des EUROPASS-Mini

2 **5** **EUROPASS-Monatskarte**
Zone 2 + 5 = Appenweier = Tarifgebiet EUROPASS-Monatskarte

- Bahnlinie / Bahnhof
- Tramlinie
- Buslinie / Haltestelle
- Strecke wird nur saisonal bedient und zählt nicht zur Fahrberechnung zwischen den Zonen.
- Übergangsbereiche

Berechnung der Zonenanzahl:
Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der bei der Fahrt zwischen Start- und Zielzone berfahrenen Tarifzonen. Gilt es mehrere Fahrtrichtungen in Richtung des Fahrziels, wird der kürzeste Weg zur Fahrberechnung herangezogen.
Für Appenweier gelten die in der Legende (links) aufgeführten Regelungen.

Ganz einfach geht's im Internet:
Lassen Sie sich die Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen auf der TGO-Internetseite automatisch ausrechnen! Einfach „Tarifcheck“ anklicken unter: www.ortenaulinie.de



Stand: 01.01.2023

Anlage 4 Tarifmatrix (Preisstufen)

Stand 01.08.2021

Tarifzone	2	3	4	5	6	8
2	1	2	2	2	3	3
3	2	1	2	2	3	3
4	2	2	1	2	3	3
5	2	2	2	1	2	2
6	3	3	3	2	1	3
8	3	3	3	2	3	1

Anlage 5 Anerkennung von Schienenfahrtausweisen der DB AG und von verbundübergreifenden Aktionsangeboten

Im Geltungsbereich des TGO-Tarifs werden folgende Fahrausweisgattungen der Deutschen Bahn im Schienennetz der DB (Züge der DB AG und der SWEG) anerkannt:

- BahnCard 100 (ferner gültig in Bussen der RVS, Regionalbusverkehr Südwest GmbH (Südwestbus)) sowie in allen Verbundverkehrsmitteln der Tarifzonen innerhalb der Gebietskörperschaft der Stadt Offenburg (vgl. auch City-Ticket).
- Bezüglich weiterer Ausprägungen der BahnCard vgl. ferner Anlage 1
- alle Fahrkarten von oder nach Zielen außerhalb des TGO-Tarifgebiets (ein- und ausbrechender Verkehr)

Ferner gelten folgende dauerhafte oder zeitlich befristete verbundüberschreitende Tarife:

- **Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Young und Baden-Württemberg-Ticket Nacht** in allen Bussen, Zügen und Straßenbahnen des TGO-Verbundraums (vgl. Anlage 1). Es gelten die aktuellen Bestimmungen der DB AG. Diese können unter www.bahn.de/regional/view/regionen/bawue/freizeit/bawue_ticket.shtml abgerufen werden.
- **SchülerFerienTicket Baden-Württemberg** in allen Bussen, Zügen und Straßenbahnen des TGO-Verbundraums (vgl. Anlage 1).
- **Quer-durchs-Land-Ticket** in allen Nahverkehrszügen der TGO (DB Regio AG, SWEG). Es gelten die aktuellen Bestimmungen der DB AG. Diese können unter www.bahn.de/p/view/angebot/regio/qdl.shtml abgerufen werden.
- **KONUS** (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen): Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird bei allen Verkehrsunternehmen der TGO als Fahrkarte für Urlaubsgäste anerkannt. Sie gilt ab einem Alter von 16 Jahren in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis der Person, die auf der KONUS-Gästekarte genannt ist, zur kostenfreien Fahrt auf allen Strecken und Linien innerhalb des TGO-Verbundgebiets und darüber hinaus auch in den Verkehrsverbänden RVF, Move (nur Teilbereiche), RVL, WTV, VGF bzw. VGC und für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden. Auf Teilstrecken des KVV und des VPE gilt KONUS ebenfalls. Die Person, die auf der Karte eingetragen ist, muss im Fahrzeug anwesend sein, wenn mögliche Mitreisende (deren Anzahl auf der Karte vermerkt sein muss), mit der KONUS-Gästekarte unterwegs sind. Die Gültigkeitsdauer der KONUS-Gästekarte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise und ist auf maximal zwei Monate begrenzt. Ebenfalls ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei. Elektronisch ausgegebene Karten können für einzelne oder für mehrere Personen ausgestellt werden. Gästekarten, denen das KONUS-Symbol fehlt, gelten nicht als Fahrkarte. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrkarten entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbunds oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Klasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.
- **badisch24**: Dieses Tarifangebot ist eine 24h-Anschlusskarte der Verbünde TGO, RVF, Move, RVL und WTV. Es gilt für eine Person und nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte (nicht 24-Stunden-Karte) eines der beteiligten Verbünde. Es erweitert die Gültigkeit der Zeitkarte für 24 Stunden um das Gesamtgebiet dieser Verbünde. Bei Nutzung einer Zeitkarte mit Mitnahmeregelung ist für jeden Reisenden eine eigene 24h-Anschlusskarte zu lösen, sobald der Geltungsbereich der Zeitkarte verlassen wird. In Zügen gilt das Angebot in der zweiten Wagenklasse.

- **City-Ticket:** Einzelfahrkarten (auch Handy-Ticket) der DB, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten (außer Super-Sparpreis) und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Start- und Zielort Offenburg im Stadtgebiet Offenburg, Offenburg-Griesheim und Offenburg-Windschlag einmalig alle Verbundverkehrsmittel (Stadt- und Regionalbusse, S-Bahn, RB-, RE- und IRE-Züge) zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen.

Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrt zum Startbahnhof und zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof nach den jeweiligen Regelungen des City-Ticketbereichs. Für die Fahrt zum Startbahnhof gilt die Fahrtberechtigung ausschließlich am ersten Gültigkeitstag der Fahrkarte. Für die Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof gilt die Fahrtberechtigung am Tag des letzten DB-Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Ohne Zangenabdruck ist der erste Tag des Gültigkeitszeitraumes für die Hinfahrt maßgeblich.

Wenn eine gültige Rückfahrkarte vorliegt, gilt die Fahrtberechtigung bei der Rückfahrt für die Fahrt zum Startbahnhof der Rückfahrt und für die Fahrt vom Zielbahnhof der Rückfahrt zum endgültigen Fahrziel am auf dem Fahrschein angegebenen Rückfahrtdatum.

Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf den Inhaber des DB-Fahrscheins. Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, im Stadtgebiet Offenburg, Offenburg-Griesheim und Offenburg-Windschlag alle Verbundverkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

Das City-Ticket wird nach den Bestimmungen der DB ausgegeben.

- **City mobil:** Dieses Serviceangebot der DB AG kann nach den jeweils gültigen Bestimmungen und Preisen in DB-Reisezentren, DB-Agenturen oder an DB-Fahrkartenautomaten zusätzlich zur DB-Zugfahrkarte erworben werden und berechtigt dann zur Nutzung der Bus- und Bahnleistungen im Stadtgebiet Offenburg, Offenburg-Griesheim und Offenburg-Windschlag..
- **Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen aus elektronischen Vertriebssystemen**

Anwendungsbereich:

Im Tarifverbund Ortenau (TGO) können elektronische Fahrausweise mittels elektronischer Applikationen erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen ist die Registrierung über jeweilige Applikation.

Es gelten grundsätzlich die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH, sofern sich aus den Bedingungen der angebotenen, elektronischen Vertriebssystemen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen ergeben.

Für die Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren gelten die allgemeinen Mitnahmeregelungen der Tarifbestimmungen. Sofern ein für den Beförderungszweck oder geplante Gültigkeitsdauer ein notwendiger Fahrschein nicht elektronisch erworben werden kann, ist dieser an einer Verkaufsstelle zu erwerben.

Anlage 5a Fahrten im Nationalpark Schwarzwald

Der Nationalpark Schwarzwald erstreckt sich über Teile der Verkehrsverbünde Karlsruher Verkehrsverbund (KVV), vgf Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH (VGF) und TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO). Daher haben sich die Verbünde KVV, VGF, TGO und die Baden-Württemberg-Tarif GmbH (BWTG) auf besondere tarifliche Anerkennungsregelungen innerhalb des Nationalpark Schwarzwald, nachfolgend Nationalpark-Gebiet genannt, verständigt.

Das Nationalpark-Gebiet wird definiert für Fahrten zwischen den Haltestellen:

Schwanenwasen – Mummelsee
Bühlertal Wiedenfelsen – Raumünzach Wasserfall
Bühlertal Wiedenfelsen – Hundsbach (Baden) Kirche
Raumünzach Wasserfall – Hundsbach (Baden) Viehläger Wendepplatz
Neusatz (Baden) Untermatt – Sasbachwalden Brandmatt
Sasbachwalden Brandmatt – Hornisgrinde Turm
Hornisgrinde Turm – Nationalparkzentrum Ruhstein
Mummelsee – Freudenstadt Zuflucht
Mummelsee – Alexanderschanze
Allerheiligen/Oppenau Allerheiligen – Allerheiligen/ Oppenau Wasserfälle

Die bestehenden Verbundnetze und Regelungen für Fahrten innerhalb eines Verbundes bleiben unverändert.

- **Anerkennung von TGO-Fahrkarten**

Innerhalb des Nationalpark-Gebiets werden TGO Ortenaukarten, deren Zielhaltestelle innerhalb des Nationalpark-Gebiets liegt und TGO Monatskarten der Preisstufe 3 generell als Tageskarte anerkannt.

- **Anerkennung von KVV-Fahrkarten**

Einzelfahrkarten und Einzelfahrkarten mit BahnCard-Ermäßigung und die bis zur ersten Haltestelle innerhalb des definierten Gebietes gültig sind (KVV-Wabe 380 oder 390), werden als Tageskarte innerhalb des Gebietes anerkannt. Die Rückfahrt aus der Nationalparkkulisse in das KVV-Gebiet ist mit demselben Fahrschein ausgeschlossen.

Tageskarten „City“ und „Regio“ und Zeitfahrkarten (Monats- und Jahreskarten) die originär bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalparkkulisse gültig sind (KVV-Wabe 380 oder 390), werden als Tageskarte innerhalb der Nationalparkkulisse anerkannt. Eine Rückfahrt in das KVV-Gebiet innerhalb der Gültigkeit der Fahrkarte ist möglich.

- **Anerkennung von VGF-Fahrkarten**

Einzelfahrschein (Erw., Kind & Omnicard) und Gruppenfahrschein die bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalpark-Gebiets gültig sind, werden als Tageskarte innerhalb der Nationalpark-Gebiets anerkannt. Die Rückfahrt aus der Nationalpark-Gebiets in das VGF-Gebiet ist mit demselben Fahrschein ausgeschlossen.

Monatskarten und Umwelt-Jahreskarten Erwachsene die originär bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalpark-Gebiets gültig sind, werden als Tageskarte innerhalb der Nationalpark-Gebiets anerkannt.

Schülermonatskarten und Umwelt-Jahreskarten Auszubildende die originär bis zur ersten Haltestelle innerhalb der Nationalpark-Gebiets gültig sind, werden als Tageskarte innerhalb der Nationalpark-Gebiets anerkannt. Durch die Netzgültigkeit dieser Fahrscheine montags bis freitags ab 13:30 Uhr, samstags, sonntags, Feiertags und in den Schulferien werden zu dieser Zeit alle Schülermonatskarten und Umwelt-Jahreskarten Auszubildende innerhalb der Nationalpark-Gebiets anerkannt.

Tageskarten (Single & Familie) und Studi-Ticket / Anschluss-StudiTicket werden innerhalb der Nationalpark-Gebiets anerkannt.

Der Freizeitpass vgf wird an Samstagen sowie Sonn- & Feiertagen innerhalb der Nationalpark-Gebiets anerkannt.

- **Baden-Württemberg-Tarif**

Alle Fahrscheine des bwtarif mit angegebenen Zielgebiet oder dem Zusatz „Nationalpark“ werden innerhalb des Nationalpark-Gebiets als Tageskarten anerkannt.

Anlage 6 Entgelttabelle

	Entgelt	Zusätzlich bei Einzug durch die Verwaltung	Ermäßigt
Verunreinigung (§ 4 Abs. 7) nach Aufwand mindestens:	30,- Euro*	5,- Euro*	--
Notbremse (§ 4 Abs. 9)	Siehe: § 4 Abs. 9	5,- Euro*	--
Erhöhtes Beförderungsentgelt (§ 10)	60,- Euro	5,- Euro*	7,- Euro
Erstattung (§ 11 Abs. 6) und Bearbeitungsgebühr für Rücklastschriften o.ä.	2,- Euro*	--	--
Ausstellung papierhafte Ersatzkarte Abonnement-Fahrschein	7,50 Euro / 15,- Euro (Wiederholungsfall)	--	--
Ausstellung Ersatz-Chipkarte Abonnement-Fahrschein	10,- Euro / 20,- Euro (Wiederholungsfall)	--	--
Bearbeitungsgebühr Wiederherstellung digitaler Abo-Fahrscheine auf dem Nutzerendgerät sofern bereits ausgegeben und durch Nutzerverschulden gelöscht / nicht mehr anzuzeigen	10,- Euro	--	--
Fundsachen (§14 Abs. 2)	mind. 0,50 Euro*	--	--
Verstöße gegen das Rauchverbot (§ 4 Abs. 1 g)	60,- Euro	5,- Euro*	--

§ = siehe TGO-Beförderungsbedingungen

* = Dem Fahrgast bleibt im Einzelfall der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei.

Anlage 7 Fahrpreistafel

TGO-Tarif ab 01.08.2024

Angaben in Euro inkl. 7% MwSt..



Fahrkarte / Preisstufe in Zonen	1 Zone	2 Zonen	3 und mehr Zonen
Einzelfahrkarte	3,10	3,40	4,30
Einzelfahrkarte Kind (6-14 Jahre)	2,00	2,25	3,40
Schul-/Kindergartengruppe pro Person (ab 10 Pers.)	2,25 (Tageskarte Netz)		
Punktekarte (20 Punkte = 23,40 Euro)	2,34 (2 Pkt.)	2,34 (2 Pkt.)	3,51 (3 Pkt.)
Ortenaukarte 1P (Tageskarte für 1 Person)	6,40	8,70	9,60
Ortenaukarte 2P (Tageskarte für 2 Personen)	9,00	12,30	14,20
Ortenaukarte 5P (Tageskarte für bis zu 5 Personen)	16,70	22,80	26,10
Monatskarte	64,10	78,20	92,10
Schüler-Monatskarte	42,30 (Netz)		
Schüler-Abo (Jahresvertrag, mtl. Teilbeträge)	35,10 (Netz)		
Job-Ticket (Jahresvertrag, mtl. Teilbeträge)	42,40	55,20	68,70
Jahreskarte	641,00	782,00	921,00
Jahreskarte im Abo (Jahresvertrag, mtl. Teilbeträge)	46,15	61,55	74,40
Senioren-Abo (Jahresvertrag, mtl. Teilbeträge)	53,50 (Netz)		

Nahbereichsfahrkarten	
"Einer" - Einfache Fahrt	1,80
"Einer" - 4er Karte (4 Fahrten)	5,00

Verbundübergreifende Fahrkartenangebote	
Europass 24h	9,60
Europass-Family 24h	14,50
Europass Monatskarte	78,00
Deutschland-Ticket (Jahresvertrag, mtl. Teilbeträge)	49,00
D-Ticket JugendBW (Jahresvertrag, mtl. Teilbeträge)	30,42
TGO-Kombikarte KVV	81,30
TGO-Kombikarte KVV Schüler	60,90
TGO-Kombikarte RVF (Zusatzkarte)	23,50
TGO-Kombikarte Move (Zusatzkarte)	23,50

Weitere ergänzende Fahrkartenangebote	
badisch24 (Zusatzkarte)	14,00
TGO-Zusatzkarte Europass	31,00
Europass 24h + FDS:	13,20
Europass 24h-Family + FDS	21,50
Europass 24h Mini	6,80
Europass 24h-Family Mini	11,20
Europass Monatskarte Mini	61,50
TGO-Kombikarte Europa-Park	saisonale Preise
Fahrradkarte, pro Fahrt	3,10
Hundemitnahme, pro Fahrt	streckenbezogene Einzelfahrkarte Kind

Anlage 8 Datenschutzhinweise Fahrkarten-Abonnements

I. Verantwortlicher

Die TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH (im Folgenden auch „wir“) erhebt und verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher. Sollten Sie Fragen oder Anregungen zum Datenschutz haben, so kontaktieren Sie uns unter folgenden Kontaktdaten:

Tarifverbund Ortenau GmbH
Hauptstraße 66
D-77652 Offenburg (per Post)

oder per E-Mail an: tgo@ortenaulinie.de.

Sie können sich mit Fragen oder Beanstandungen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit gern direkt an uns wenden (die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Rechte finden Sie unter Ziffer VII. „Betroffenenrechte“).

Für alle Fragen zum Thema Datenschutz in Zusammenhang mit unseren Produkten oder der Nutzung unserer Website können Sie sich jederzeit auch an unsere/n Datenschutzbeauftragte/n wenden. Diese/r ist unter obiger postalischer Adresse sowie unter der zuvor angegebenen E-Mail-Adresse (Stichwort: „z. Hd. Datenschutzbeauftragte/r“) erreichbar. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Nutzung dieser E-Mail-Adresse die Inhalte nicht ausschließlich von unserem/unserer Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis genommen werden. Wenn Sie vertrauliche Informationen austauschen möchten, bitten wir Sie daher zunächst über diese E-Mail-Adresse um direkte Kontaktaufnahme.

II. Datenerhebung und -nutzung

Um den Abonnement-Vertrag durchführen zu können, bedarf es der Verarbeitung folgender personenbezogener Daten der folgenden Kategorien betroffener Personen:

1. Art der Daten:

- Name/Vorname/Anrede/Titel
- Adressdaten
- Bankverbindungsdaten
- Geburtsdatum
- Vertragsdaten
- Zahlungsdaten
- Lichtbild des Fahrkarteninhabers
- Angabe der Schule bei Schüler-Abo, Deutschland-Ticket JugendBW oder Listenverfahren
- Angabe zum Arbeitgeber bei Jobticket, JobticketBW, Deutschland-Ticket Job
- Kostenträger bei einem Abo mit Kostenträger

2. Kategorien der betroffenen Personen

- Abonnementkunden
- Fahrkarteninhaber (Name und Geburtsdatum)

Diese Daten werden dazu gebraucht, Abo-Bestellungen, Zahlungsabwicklungen, im Falle von Postversand die Zustellung an die genannte Adresse und um ggf. die Abwicklung von Stornierungen und Erstattungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses durchführen zu können. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

III. Informationszusendung und Marktforschung

Ihre postalischen Kontaktdaten (Name, Vorname, Postanschrift) können für Informationszusendung und Marktforschung durch uns verwendet werden.

IV. Bestandskundenwerbung per E-Mail

Wenn Sie sich bei uns registrieren oder einen Kauf bei uns tätigen, verwenden wir Ihre Kontaktdaten auch, um Ihnen per E-Mail weitere für Sie relevante Informationen zu unseren Produkten und Dienstleistungen zukommen zu lassen (sog. „Bestandskundenwerbung“). Hierzu können insbesondere Neuheiten, Aktionen und Angebote zählen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO i. V. m. § 7 Abs. 3 UWG, wonach die Verarbeitung zur Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen zulässig ist, soweit dies die Speicherung und weitere Nutzung der Daten zu werblichen Zwecken betrifft. Der werblichen Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit mittels eines entsprechenden Links in den E-Mails oder durch Mitteilung an die oben genannten Kontaktdaten (z. B. per E-Mail oder Brief) widersprechen, ohne dass Ihnen hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Löschung von Daten

Wir speichern Ihre Daten solange, wie sie für die Erfüllung des Abonnements-Vertrages erforderlich sind. Zu Beweis Zwecken müssen wir insbesondere Vertragsdaten noch drei Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Geschäftsbeziehungen mit Ihnen enden, aufbewahren. Etwaige Ansprüche verjähren nach gesetzlichen Regelverjährungsfrist frühestens nach diesem Zeitpunkt. An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung, sofern rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (beispielsweise besondere steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungspflichten).

V. Empfänger von Daten

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist, z. B. zur Durchführung einer Bonitätsauskunft bei einer Auskunft oder im Falle von Zahlungsausfällen an Inkasso- und Rechtsdienstleister zur Beitreibung der Forderung.

Regelmäßig ist der Empfänger ein weisungsabhängiger Auftragsverarbeiter (bspw. IT-, Druck oder Versanddienstleister) oder ein an der Vertragsdurchführung und -erfüllung Beteiligter. Aktuelle Empfänger Ihrer Daten sind die Dienstleister Stefan Thrun, Wemaprint, Ortenaustraße 27, 77743 Neuried und highQ Computerlösungen GmbH, Schwimmbadstraße 26, 79100 Freiburg.

Eine Übermittlung außerhalb des Vertragsverhältnisses erfolgt nur, wenn Sie uns dazu Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilen.

VI. Betroffenenrechte

Ihnen stehen jederzeit bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen die in den Art. 7 Abs. 3, Art. 15 – 21, Art. 77 DSGVO formulierten Betroffenenrechte zu:

- Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO);
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 21 DSGVO);
- Recht auf Auskunft über Ihre bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO);
- Recht auf Berichtigung Ihrer bei uns unrichtig gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO);
- Recht auf Beschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 18 DSGVO);
- Recht auf Datenübertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO);
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Um Ihre hier beschriebenen Rechte geltend zu machen, können Sie sich jederzeit an die oben genannten Kontaktdaten wenden. Sofern die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, werden wir Ihrem Datenschutzbegehren entsprechen.

Ihre Anfragen zur Geltendmachung von Datenschutzrechten und unsere Antworten darauf werden zu Dokumentationszwecken für die Dauer von bis zu drei Jahren und im Einzelfall bei gegebenem Anlass zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen auch darüber hinaus aufbewahrt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, beruhend auf unserem Interesse an der Verteidigung gegen etwaige zivilrechtliche Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, der Vermeidung von Bußgeldern nach Art. 83 DSGVO sowie der Erfüllung unserer Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Soweit wir Ihre Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen verarbeiten, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Geht es um einen Widerspruch gegen die Datenverarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung, haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das auch ohne die Angabe von Gründen von uns umgesetzt wird.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine formlose Mitteilung an die oben genannten Kontaktdaten.

Sie haben schließlich das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren. Sie können dieses Recht beispielsweise bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Freiburg, unserem Sitz, ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart.

Stand Datenschutzhinweis: 01.04.2024

Anlage 9 Definition Nahbereiche „Einer“

Nachfolgend werden Gebietsdefinitionen der einzelnen Nahbereiche und damit der Gültigkeit der Nahbereichsfahrkarte „Einer“ (vgl. 6.1.2) aufgeführt. Auf die Nahbereichsfahrscheine wird neben der Bezeichnung des Fahrscheins zusätzlich die Bezeichnung des Nahbereichs aufgedruckt.

Nahbereich „Offenburg“:

Der Nahbereich der Stadt Offenburg umfasst die Gebietskörperschaft (Stadt Offenburg mit allen Stadtteilen) der Stadt Offenburg.

Die jeweiligen Nahbereichsfahrscheine gelten nur innerhalb des Nahbereichs, in dem diese gelöst wurden. Bsp: Nahbereichsfahrschein „Einer“ Offenburg gilt nur im definierten Nahbereich Stadt Offenburg.

Anlage 10 Zusatzbestimmungen Deutschland-Ticket / Deutschland-Ticket Job

Grundsätzlich gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist. Die TGO – Tarifverbund Ortenau GmbH ist ausgebende Stelle aber nicht Tarifgeber oder verantwortlich im Sinne des §39 PBefG oder §12 AEG.

1. Geltungsbereich / Nutzungsberechtigung

Das Deutschlandticket wird als persönlicher und nicht übertragbarer Fahrausweis ausgegeben. Es berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur beliebig häufigen Nutzung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in der 2. Wagenklasse. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Omnibussen, Straßenbahnen und Eisenbahnen im Nahverkehr (gem. §42, §43 PBefG und § 6 AEG).

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehren, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Eine Nutzung im Fernverkehr ist ausgeschlossen. Ausnahmeregelungen der jeweiligen Tarif- und Verkehrsverbünde sind hiervon unberührt.

Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist möglich.

Für die Mitnahme von Fahrrädern, Gegenständen oder Hunden gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen der TGO. Weitere Zusatznutzen oder Mitnahmeregelungen sind nicht inkludiert.

2. Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt im Abonnement beträgt monatlich 49,- € für die 2. Wagenklasse und 98,- € monatlich für die 1. Wagenklasse. Es wird monatlich per SEPA-Lastschriftverfahren von der angegebenen Bankverbindung des Kunden eingezogen.

Kann der Einzug von Monatsbeträgen aus einem Grund, den die TGO nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird dem Vertragspartner eine Frist von 7 Kalendertagen zur Nacherfüllung eingeräumt. Nach Verstreichen der Frist zur Nacherfüllung und erneut erfolglosem Einzug der fälligen Monatsbeträge steht der TGO das Recht zur fristlosen Vertragskündigung zu.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z.B. Rücklastschriften und Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß der Anlage 6 der allgemeinen Tarifbestimmungen der TGO.

3. Gültigkeitsdauer / Ausgabe / Kündigung

Die Ausgabe erfolgt als rein digitales Fahrkarten-Abonnement und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Als Mindestlaufzeit ist ein Kalendermonat vereinbart, eine Nachberechnung bei Kündigung erfolgt nicht. Die Kündigung des Abonnements ist bis zum 10. des Gültigkeitsmonats für den Folgemonat möglich.

Die rein digitale Ausgabe erfolgt mittels einer Applikation für mobile Endgeräte, die dem Fahrkarteninhaber in den jeweiligen Online-Marktplätze (iOS: AppStore, Android: Playstore) zur Verfügung gestellt wird.

4. Deutschlandticket Job

Das Deutschlandticket wird auch als rabattiertes Jobticket angeboten. Der aktuelle Ausgabepreis reduziert sich um 5% auf derzeit 46,55 €. Voraussetzung für den Rabatt ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der TGO. Dies ist nur möglich, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss von mindestens 25% (derzeit 12,25 €) auf den jeweiligen Ausgabepreis gewährt. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist möglich, wird jedoch nicht rabattiert.

Anlage 11 Zusatzbestimmungen Deutschland-Ticket JugendBW

Das D-Ticket JugendBW ist ein auf dem Deutschland-Ticket basierende Tarifprodukt, dass aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird. Grundsätzlich gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist. Die TGO – Tarifverbund Ortenau GmbH ist ausgebende Stelle aber nicht Tarifgeber oder verantwortlich im Sinne des §39 PBefG oder §12 AEG.

1. Geltungsbereich und Preis

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Der Geltungsbereich des Deutschland-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschland-Tickets (s. Punkt 2 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket). Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Sofern das Deutschland-Ticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerausweis).

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des Deutschland-Ticket JugendBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
 - a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligenendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.

i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem (Abocenter) zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg liegen müssen.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

1. Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des Deutschland-Ticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 10.01. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung auch dann erfolgen, wenn sich der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich der TGO – Tarifverbund Ortenau GmbH befindet.
2. Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Aborate eines Deutschland-Tickets zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet. Hinzu kommt ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 6 dieser Bestimmungen, es sei denn der Abonnet weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen Fahrkarten-Abonnements 6.2.2.



Beförderungsbedingungen

TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH

gültig ab 01.08.2024

Beförderungsbedingungen

TGO - Tarifverbund Ortenau GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Anspruch auf Beförderung.....	2
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	2
§ 4	Verhalten der Fahrgäste.....	2
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse	4
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	4
§ 7	Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB.....	5
§ 8	Zahlungsmittel.....	6
§ 9	Ungültige Fahrausweise	6
§ 10	Erhöhtes Beförderungsentgelt	7
§ 11	Erstattung von Beförderungsentgelt	8
§ 12	Beförderung von Sachen.....	9
§ 13	Beförderung von Tieren	10
§ 14	Fundsachen	10
§ 15	Haftung	11
§ 16	Verjährung	11
§ 17	Ausschluss von Ersatzansprüchen	11
§ 18	Mobilitätsgarantie der TGO	12
§ 19	Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	13
§ 20	Genehmigung und Inkrafttreten	13

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in der Anlage 1 der jeweils gültigen TGO-Tarifbestimmungen aufgeführten Linien der ganz oder teilweise am Tarifverbund Ortenau (in Folge TGO genannt) beteiligten folgenden Verkehrsunternehmen und deren Beauftragten:

SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
Rheinstraße 8
77933 Lahr

RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, Südwestbus
Gutschstraße 4
76137 Karlsruhe

DB Regio AG
Stephensonstr. 1
60326 Frankfurt / Main

SBG SüdbadenBus GmbH
Gutschstraße 4
76137 Karlsruhe

Katz GmbH & Co. KG
Robert-Bürkle-Straße 14+16
72250 Freudenstadt

Schnurr Reisen GmbH
Steinenfeld 4
77736 Zell a.H.

ZimBus GmbH & Co. KG
Flößerstraße 15
77723 Gengenbach

Technische Betriebe Offenburg (Stadtbus Offenburg)
Kinzigstraße 3
77652 Offenburg

Technische Dienste Kehl (Tram D im TGO-Verbundraum)
Herderstraße 2
77694 Kehl

Technische Werke Oberkirch GmbH (Ringbus Oberkirch)
Appenweierer Straße 54
77704 Oberkirch

2. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das den Fahrgast befördert.
3. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen werden mit dem Einstieg in das Fahrzeug, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrags.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.
2. Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, z.B. Streiks, Naturereignisse wie Straßenglätte, Schnee oder Überschwemmungen, welche das Verkehrsunternehmen oder dessen Beauftragter nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.
3. Bei Anruf-Linien-Taxen (ALT) besteht ein Anspruch auf Beförderung ferner nur dann, wenn innerhalb der in den Fahrplanunterlagen genannten Frist bei der genannten Stelle ein Fahrtwunsch verbindlich angemeldet wurde.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen, insbesondere
 - a. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
2. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.
3. Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt). Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert.

Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Fahrgästen und anderen Personen ist insbesondere untersagt,
 - a. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - b. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - c. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
 - g. in hierfür nicht besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen (gilt auch für E-Zigaretten und Wasserpfeifen). Bei Zuwiderhandlungen ist ein entsprechendes Entgelt gemäß Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) zu zahlen,
 - h. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärmzeugende Gegenstände zu benutzen,

- i. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken außerhalb der Bahnsteige zu betreten,
 - j. Rad, Rollschuh, Inlineskate oder Roller (Scooter/Cityroller), ebenso Skate-, Snake- oder Kickboard im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen zu fahren,
 - k. sich über die Verbote des Einnehmens von Speisen und Getränken sowie der Benutzung von Mobiltelefonen – diese Verbote können von den einzelnen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragten getroffen werden – hinwegzusetzen,
 - l. zu betteln,
 - m. in den Fahrzeugen und auf der Betriebsanlage Waren, Dienstleistungen (auch unentgeltlich, z. B. musizieren) oder Sammlungen ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.
3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
 4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
 5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1. bis 4., so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 6. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen oder / und die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
 7. Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen wird ein Reinigungsentgelt gemäß der in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe fällig, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
 8. Beschwerden sind grundsätzlich – außer in Fällen des § 6 Absatz 7, des § 7 Absatz 2 und des § 8 Absatz 2 – nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal Namen oder Dienstnummer bzw. die Wagennummer und die vorgesezte Dienststelle anzugeben.
 9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.
 10. Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
 11. Beschädigt ein Fahrgast schuldhaft Fahrzeuge oder Betriebsanlagen, hat er den so verursachten Schaden zu ersetzen.
 12. In Bussen wird der Einstieg in der Regel nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse

1. Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
2. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit behinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
3. Fahrzeuge, die die 1. Klasse mitführen, dürfen nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen einschließlich evtl. Zuschläge benutzt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten – im Schienenverkehr grundsätzlich vor Betreten des Fahrzeugs und im Busverkehr spätestens bei Betreten des Fahrzeugs. Hierfür werden Fahrausweise angeboten. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Bei Verlust oder Zerstörung von übertragbaren Fahrausweisen wird nur dann Ersatz durch die Verkehrsunternehmen geleistet, wenn der Fahrgast den Verlust oder die Zerstörung nicht zu vertreten hat. Das Gleiche gilt für den Ersatz von Fahrkarten, die erst nach Ausgabe durch Eintragung eines Namens, einer Unterschrift oder durch die Übertragung einer Stammmummer o.ä. personalisiert werden. Beweispflichtig für den Verlust bzw. die Zerstörung ist der Fahrgast.

Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.

2. Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein.

Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.

3. Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
 - a. Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen und in Fahrzeugen. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrausweisen und deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen. Bei Verkauf der Fahrscheine im Fahrzeug muss der Fahrausweis unverzüglich beim Fahrer erworben werden.
 - b. Im Schienenverkehr werden Verbundfahrausweise grundsätzlich aus Fahrausweisautomaten verkauft; der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist dort grundsätzlich ausgeschlossen. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit oder ist dort eine Verkaufsstelle nicht vorhanden oder geschlossen, hat der Fahrgast, der noch nicht in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal, in Eisenbahtriebwagen ohne Zugbegleiter beim Fahrer (Notfahrschein), zu erwerben und defekte Entwerter oder Fahrkartenautomaten gleichzeitig anzuzeigen. Abweichende Regelungen für Züge der DB siehe § 7.
 - c. Abweichungen von den Regelungen unter Nr. a und b sind möglich; sie werden örtlich bekannt gegeben.
 - d. Bei einigen Unternehmen mit Omnibusverkehr können sämtliche Fahrausweise – ausgenommen der Job-Tickets, Jahreskarten, Schüler-Abos und der Senioren-Abos – vom Fahrer verkauft werden.
 - e. Zeit- und Punktekarten der TGO sind zum Teil auch bei den unter § 1 genannten Verkehrsunternehmen im jeweils angrenzenden Verbundraum, außerhalb des TGO-Verbundgebietes, erhältlich.

- f. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
4. Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den richtigen Fahrausweis für die vorgesehene Fahrt besitzt.
5. Fahrausweise mit dem Aufdruck „Nur gültig mit Entwerteraufdruck“ werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

Die Entwertung ist vom Fahrgast an einem der Entwertergeräte vorzunehmen, und zwar

- im Schienenverkehr vor Betreten des Fahrzeuges;
- im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeuges oder unverzüglich nach Erhalt des Fahrausweises, wenn er erst im Fahrzeug gekauft wird.

Soweit Entwertergeräte nachgewiesenermaßen nicht vorhanden oder gestört sind, wird die Entwertung vom (Fahr-)Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben.

Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.

6. Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 2 und 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 10 bleibt unberührt.
7. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich anzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB

1. Für Fahrten innerhalb des Verbundraums werden Fahrausweise nach TGO-Tarif ausgegeben.

In allen Zügen der DB sind grundsätzlich keine Verbundfahrausweise erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit der TGO auf bestimmte Verbundfahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

2. Erwerb von Fahrausweisen:

Abweichend zu § 6, 3. b. ist in den Zügen der DB ein Fahrausweiserwerb nicht möglich mit folgenden Ausnahmen:

- a. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Richtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und eine vorhandene Verkaufsstelle geschlossen, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert im Zug zu erwerben.
- b. Meldet ein Fahrgast in einem mit dem Hinweis „Bitte nur mit gültiger Fahrkarte“ gekennzeichneten Zug der Schwarzwaldbahn auf der Strecke Karlsruhe – Konstanz dem Zugbegleiter unverzüglich und unaufgefordert, dass er keinen gültigen Fahrausweis besitzt, hat er außer dem Fahrpreis einen Betrag in der in den bwTarif für diesen Fall festgelegten Höhe (Bordpreis) zu zahlen, wenn er den Fahrpreis und ggf. Zuschläge sofort zahlt. Der Bordpreis ist nicht zu zahlen, wenn der Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird oder die Voraussetzung nach Absatz a. erfüllt ist.

Für Verbindungen innerhalb des Verbundraums werden in diesen Fällen Verbundfahrausweise ausgegeben, ansonsten Fahrausweise nach dem bwTarif. Eine Entwertung von Fahrausweisen findet im Zug nicht statt.

3. Fahrausweise für Fahrten von und nach Bahnhöfen im Verbundraum von und nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebiets:

Bei Fahrten im sogenannten ein- und ausbrechenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem bwTarif ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach dem bwTarif zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach dem bwTarif zu lösen.

Vorhandene Verbundfahrausweise für eine Anfangsstrecke werden anerkannt; ein Anschlussfahrausweis zum Reiseziel wird nach dem bwTarif ausgegeben.

§ 8 Zahlungsmittel

1. Für den Verkauf von Fahrausweisen durch das Personal gilt folgendes: Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über € 10 zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Soweit das Personal Geldbeträge über € 20 nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er das Fahrzeug zu verlassen.
2. Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
3. Das Fahrgeld muss bar oder kann, falls die technischen Voraussetzungen gegeben sind, bargeldlos entrichtet werden. Eine Kombination beider Zahlungsmittel in einem Verkaufsvorgang ist nicht möglich.
4. Das jeweilige Verkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird.

§ 9 Ungültige Fahrausweise

1. Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 - a. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - b. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich oder eingeschweißt oder einlaminiert sind, sodass Papierqualität / Farbe / Darstellung nicht mehr vollständig wahrgenommen und damit nicht mehr geprüft werden können,
 - c. eigenmächtig geändert oder überschrieben sind,
 - d. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - g. laminiert oder durch andere technische Verfahren eingeschweißt worden sind, sodass eine ausreichende oder ordnungsgemäße Kontrolle der Gültigkeit durch das Personal nicht gegeben ist.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

2. Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird. Gleiches gilt für Magnet- oder Chipkarten, die ohne die zugehörige Fahrscheinquittung vorgelegt werden bzw. umgekehrt, wenn sie als Fahrscheinquittung ohne die zugehörige Magnet- oder Chipkarte vorgelegt werden.
3. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die für die Benutzung der Verkehrsmittel der TGO entstehen, wenn der Fahrausweis ungerechtfertigt eingezogen wurde.

Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden insbesondere Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

Ein eingezogener Fahrausweis – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnigte Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war (vgl. dazu auch die ergänzenden Ausführungen unter § 10 Absatz 5).

§ 10 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er:
 - a. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - b. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - c. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 5 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 - d. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften des Abs. 1 a. und c. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

2. In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe erheben.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
4. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die bis zum Zeitpunkt der Kontrolle zurückgelegte Strecke erhoben. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung.

Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich gemäß der in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen, persönlichen und somit nicht übertragbaren Zeitfahrausweises bzw. eines gültigen Berechtigungsnachweises war. Bei nachträglicher Vorlage einer unpersönlichen (übertragbaren) Zeitkarte ist keine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes möglich. Die Vorlage einer Kopie der Fahrkarte / des Fahrtberechtigungs nachweises wird nicht anerkannt.

Wird das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt bestehen.

6. Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt. Strafantrag bleibt vorbehalten.
7. Personen ohne gültige Fahrausweise, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
8. Ein Fahrgast, der im Schienenverkehr dem Fahrpersonal unverzüglich und unaufgefordert meldet, dass er keinen gültigen Fahrausweis besitzt, obwohl bei Antritt der Reise ein Automat betriebsbereit oder eine Verkaufsstelle geöffnet war, hat außer dem Fahrpreis einen Betrag in Höhe des Preises für eine Einzelfahrkarte für Erwachsene der Preisstufe 1 zu zahlen, wenn er den Fahrpreis und ggf. die Zuschläge sofort zahlt. In Eisenbahntriebwagen ohne Zugbegleiter findet kein Fahrscheinverkauf statt. Lediglich im Falle defekter Entwerter oder Fahrkartenautomaten ist beim Fahrer unverzüglich ein Notfahrschein zu erwerben und diesem der Defekt des Entwerter oder Fahrkartenautomaten gleichzeitig anzuzeigen. Bei Beförderung durch die DB gilt abweichend von diesem Absatz § 7 Abs. 2 dieser Beförderungsbedingungen.
9. Diese Bestimmungen gelten, soweit sie sich auf Fahrausweise beziehen, auch für mitgeführte Hunde und Fahrräder.

§ 11 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises in den in den folgenden Absätzen erläuterten Fällen erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Antragsteller.
2. Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.
3. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Nutzung kann nur bei einer persönlichen Zeitkarte berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundene Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei übertragbaren Zeitkarten kann ein früherer Zeitpunkt nur berücksichtigt werden, wenn der Kunde zusätzlich nachweist, dass die Fahrkarte nach diesem Zeitpunkt auch nicht von einem Dritten benutzt wurde.

Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

4. Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht
 - a. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 a. und c.,
 - b. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 - c. für verlorene oder abhanden gekommene nicht ab der Ausgabe personalisierte Fahrausweise,
 - d. für gemäß § 9 Abs. 1 a. bis g. als ungültig eingezogene Fahrausweise.
5. Anträge gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer – bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist.
6. Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) aufgeführten Höhe sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, die Erstattung wird aufgrund von Umständen beantragt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
7. Von der TGO wegen Tarifänderungen für ungültig erklärte Fahrausweise werden erstattet. Nach einer Tarifänderung können 24-Stunden-Karten noch bis zu 1 Monat nach der Tarifänderung benutzt werden.

§ 12 Beförderung von Sachen

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen sind und an welcher Stelle im Fahrzeug diese gegebenenfalls unterzubringen sind.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in Ziffer 12.2 der Tarifbestimmungen TGO näher geregelt.

2. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen. Insbesondere
 - a. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
3. Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Rollstühle von Behinderten und Kinderwagen für mitreisende Kinder mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.
4. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit Kinderwagensymbol versehenen Türen ein- bzw. aussteigen und den Kinderwagen am gekennzeichneten Platz abstellen.
5. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Verletzt der Fahrgast diese Pflicht schuldhaft, haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

Das Aufgeben von Reisegepäck ist nicht möglich.

§ 13 Beförderung von Tieren

1. Für die Mitnahme von Tieren gilt § 12 Absatz 1 und 5 sinngemäß.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Im Zweifel entscheidet das Fahr- bzw. Begleitpersonal über die Maulkorbpflicht und die Mitnahme von Hunden.

Kleine Hunde (bis zur Größe einer Katze) oder andere kleine Haustiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfige, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoss gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können.

Darüber hinaus dürfen größere Hunde angeleint mitgenommen werden, wenn nach der Beurteilung des Fahr- bzw. Begleitpersonals genügend Platz vorhanden ist.

Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Bussen, Zügen und Straßenbahnen ausgeschlossen werden.

Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde im Sinne der Polizeiverordnung über das Halten von gefährlichen Hunden – Kampfhundeverordnung) ist in allen Bussen, Zügen und Straßenbahnen ausgeschlossen.

3. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
4. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 14 Fundsachen

1. Fundsachen sind gem. § 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn sich der Betroffene einwandfrei als der Verlierer ausweist. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens oder das örtliche Fundbüro zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
2. Die Aufbewahrungs- und Verwaltungsgebühr für Fundsachen ist in der Entgelttabelle (siehe jeweils gültige TGO-Tarifbestimmungen) aufgeführt. Sie beträgt neben etwaiger Barauslagen bei Bargeld 3 % des Wertes, mindestens jedoch € 0,50. Geringwertige Fundsachen bis zu einem Wert von € 2,50 können dem Verlierer unentgeltlich zurückgegeben werden.

Im Schienenverkehr der DB gelten die von der DB festgesetzten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

Bei nicht von den Verkehrsunternehmen betriebenen Fundbüros gelten die dort festgelegten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

§ 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Verkehrsunternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

§ 16 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe, auch bei einzelnen Verkehrsunternehmen (mit Ausnahme von Aussperrungen durch das Verkehrsunternehmen, mit dem der Kunde den Beförderungsvertrag geschlossen hat), höhere Gewalt, Fahrtausfälle, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch und keine Erstattung eines für diesen Zeitraum entrichteten Beförderungsentgeltes, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan oder falsche Auskünfte, es sei denn, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens vorliegt. Die TGO haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan oder falsche Auskünfte, es sei denn, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der TGO oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der TGO vorliegt.

§ 17 EVO (Eisenbahn-Verkehrsordnung) und Nachtrag 1 sowie Nachtrag 2 dieser Beförderungsbedingungen bleiben unberührt.

§ 18 Mobilitätsgarantie der TGO

Die Mobilitätsgarantie der TGO besteht für Inhaber von TGO-Zeitkarten Erwachsene (alle Monats- und Jahreskarten außer Schüler-Monatskarten), Deutschland-Ticket Inhaber, deren Wohnort im Verbundgebiet liegt sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inklusive Freifahrtberechtigung.

Sie bietet die Möglichkeit, bei Verspätungen und Fahrtausfällen auf ein Taxi, ein Mietauto im Stundentarif (z.B. stadtmobil Südbaden) oder ein Mietfahrrad (z.B. nextbike) umzusteigen und sich den Fahrpreis (Taxi- oder Mietkosten) im Nachhinein erstatten zu lassen.

Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit dem zur Fahrt benutzte TGO-Verkehrsmittel um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende TGO-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeiteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.ortenaulinie.de).

Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxi- oder Mietkosten werden bis zu 50 Euro ersetzt. Der Fahrgast hat dazu die Originalbeleg über die angefallenen Taxi- oder Mietkosten zusammen einem ausgefüllten Erstattungsformular der Mobilitätsgarantie, das unter www.ortenaulinie.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen bei der TGO einzureichen (Ausschlussfrist). Nach positiver Prüfung erfolgt die Erstattungsanspruch bis zur maximalen Höhe von 50,- € durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung oder Verrechnung beim Fahrscheinkauf ist nicht möglich.

Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im TGO kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie.

Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgeht oder ihm diese vor dem Kauf des Fahrscheins bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.ortenaulinie.de oder per Aushang an den betreffenden Haltestellen angekündigt wurden.

Die Mobilitätsgarantie des TGO besteht alternativ zu den Fahrgastrechten nach übergeordneten Vorschriften des §19. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur bei der TGO nach §18 oder bei einem Eisenbahnverkehrsunternehmen nach §19 dieser Bestimmungen geltend gemacht werden.

§ 19 Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auf für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).

Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des TGO erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 Euro betragen. Fahrpreisschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Länder-Tickets, Schönes-Wochenende-Tickets, Kombi-Tickets, Semester-Tickets, Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr, Freizeitangeboten für Schüler.

Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.

Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die Mobilitätsgarantie des TGO aus (siehe vorangegangenen Nachtrag 1).

§ 20 Genehmigung und Inkrafttreten

Vorstehende Beförderungsbedingungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der TGO – Tarifverbund Ortenau GmbH, dem Landratsamt Ortenaukreis und dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg genehmigt. Sie treten am 01.08.2024 in Kraft.

